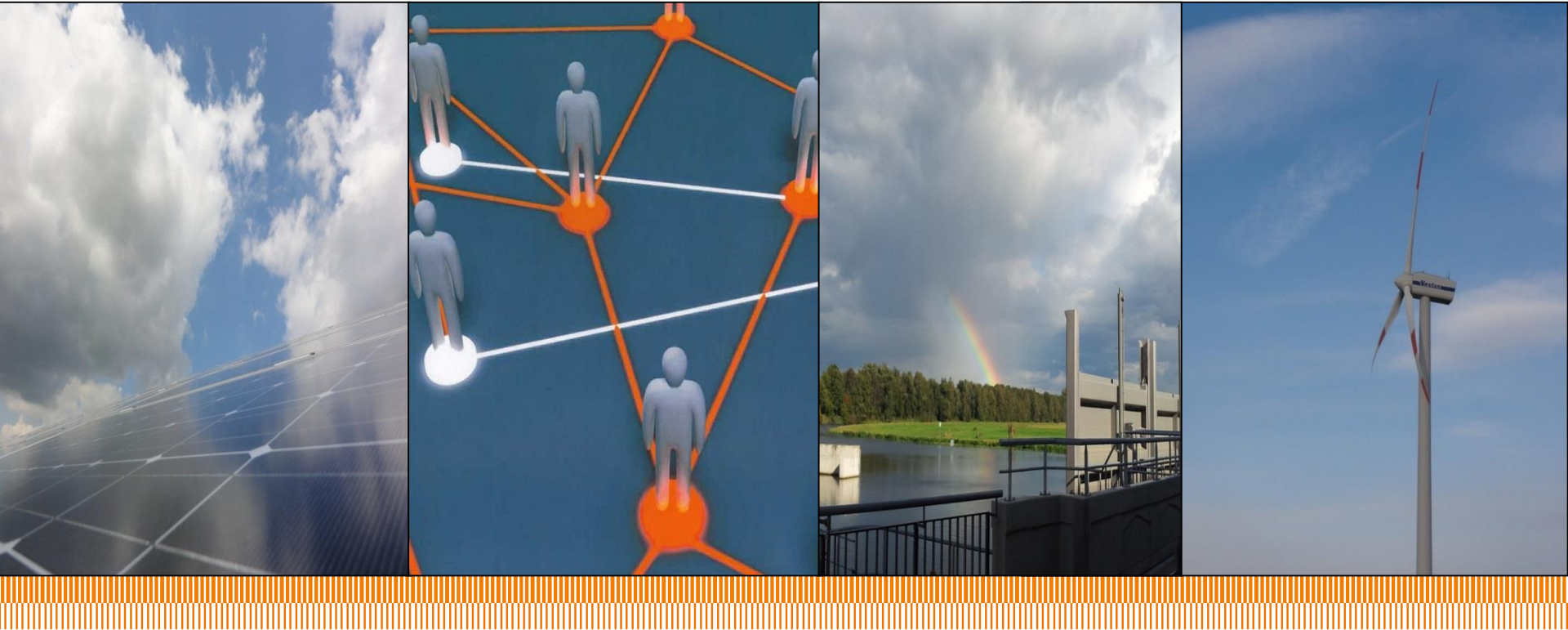




Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung
09.12.2014, Stadt Lüdinghausen:

Klima.Netzwerker: Persönliche Vorstellung & Angebote für Kommunen

Dipl.-Ing. Rüdiger Brechler, EnergieAgentur.NRW, Klimanetzwerker für das Münsterland

Gliederung

- Klima.Netzwerker für das Münsterland: Eine kurze Vorstellung
- Angebote der EnergieAgentur.NRW für Kommunen in NRW

Gliederung

- ***Klima.Netzwerker für das Münsterland: Eine kurze Vorstellung***
- Angebote der EnergieAgentur.NRW für Kommunen in NRW

EnergieAgentur.NRW – „Eckdaten“

- seit 1990: nichtkommerzieller Dienstleister in NRW
- Im Auftrag des Klimaschutzministeriums NRW (MKULNV)
- Unterstützung bei der Umsetzung der Klimaschutzpolitik des Landes
- Leistungs- und Serviceangebote für Kommunen, Kreise, Unternehmen, Multiplikatoren, (Privatpersonen) zu Klimaschutz- & Energiefragen

Ziele:

- Mehr Klimaschutz, u.a. durch CO₂-Einsparung
- Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien & der Energieeffizienz
- Einsparpotentiale aufdecken / Energiekosten bei Zielgruppen senken

 Infos: www.energieagentur.nrw.de

Klima.Netzwerker

Regionalisierung:

- Seit Dezember 2013: 6 regionale Klimanetzwerker
 - RB Arnsberg (2012)
 - RB Münster
 - RB Detmold
 - RB Düsseldorf
 - RB Köln
 - Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR)

Aufgaben:

- Vermittlung von Dienstleistungen der EnergieAgentur.NRW
- Unterstützung bei und Initiierung von Projekten mit Partner in der Region
- Organisation von Workshops und regionalen Konferenzen
- Know-How-Vermittlung und Erfahrungsaustausch

Klima.**Netzwerker** für das Münsterland

- **Dipl.-Ing. Rüdiger Brechler**
- **Standort: seit Juni 2013 im Gebäude der Bezirksregierung Münster (Domplatz)**
- **bisherige regionale Aktivitäten/Projekte:**



- ECORegion-Schulungen zur CO₂-Bilanzierung für Kreise/Kommunen mit der BezReg. Münster
- Mitveranstalter des „Effizienz Forums Wirtschaft“ zusammen mit Effizienz-Agentur NRW, Handwerkskammer Münster, VDI, Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Kreise Warendorf und Borken
- Unterstützung bei Workshops zu Klimaschutzkonzepten (Städte Marl, Recklinghausen, Vreden, Kreis Borken)
- Informationsveranstaltungen zu Klimaschutzthemen in Kooperation mit der KommunalAgentur NRW (Dülmen, Kreis Borken)
- Kooperationspartner bei Klimaschutzwochen in den Kreisen Warendorf & Borken und Unterstützung Gemeinde Senden bei Umweltwoche
- Gründung und Mitveranstaltung des „Energiestammtisches Münster“
- Durchführung von Vernetzungsworkshops mit kommunalen und bei Münsterland-Kreisen beschäftigten Klimaschutzmanagern bzw. Energiebeauftragten -> Ziel: Gründung eines münsterlandweiten Netzwerkes der kommunalen/kreisangehörigen Klimaschutzakteure

Klima.Netzwerker für das Münsterland



📍 Interesse an meinen Aktivitäten ??

www.klimanetzwerker.nrw.de

twitter: @brechler_eanrw



Gliederung

- Klima.Netzwerker für das Münsterland: Eine kurze Vorstellung
- ***Angebote der EnergieAgentur.NRW für Kommunen in NRW***

EnergieAgentur.NRW – Angebote für Kommunen

- Landesgeschäftsstelle NRW des European Energy Award (eea), eines internationalen Qualitätsmanagementsystems und Zertifizierungsverfahrens für Kreise und Kommunen

EUROPEAN
ENERGY
AWARD

 www.european-energy-award.de

- Über Kommunal Agentur NRW GmbH (als Dienstleister der EnergieAgentur.NRW) Beratung zur Beantragung von Fördermitteln für kommunalen Klimaschutzkonzepte im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums (BMUB)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

 ww.klimaschutz.de/de/programm/kommunalrichtlinie

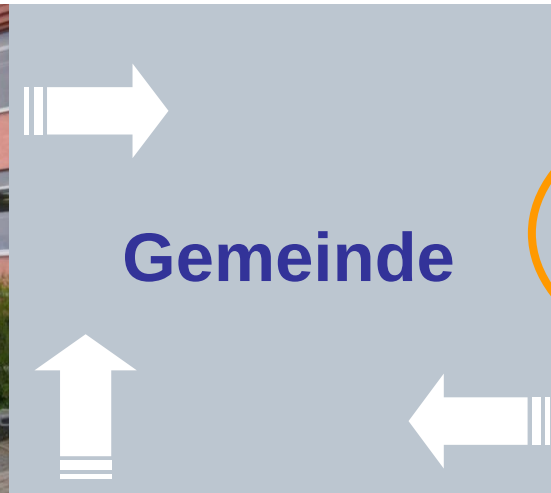


NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Eigene Angebote:

- **Initiativen & Wettbewerbe:** EnergieSchule.NRW, KlimaKita.NRW, ...
- **Internetportale:** AltbauNeu, Förder.Navi, ENFOLIO, Online-Handbuch „Kommunaler Klimaschutz“, ...
- **Beratung/Begleitung:** Energie.Dialog.NRW, Energieerstberatung,

Frage: Was bietet der eea® Kommunen & Kreisen?



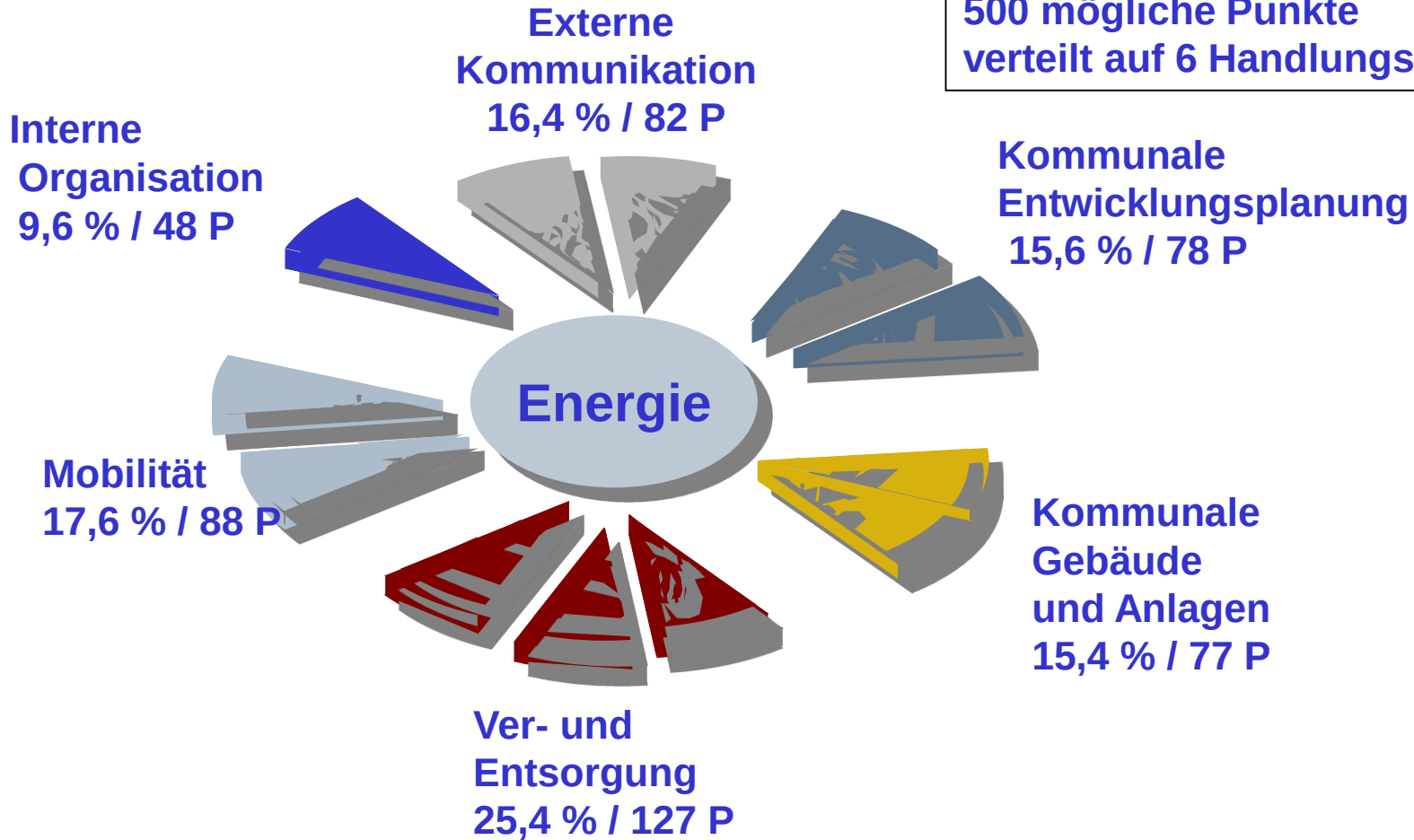
European Energy Award® (eea®)

- **Qualitätsmanagement für Kommunen und Kreise:**
Analysieren – Planen – Durchführen – Prüfen - Anpassen
- **Effektive Organisation der Energiearbeit durch ein Energie-Team**
- **Nutzung eines umfassenden Maßnahmenkatalogs aus dem Energiebereich**
- **Fachliche Unterstützung durch einen ausgewählten eea®-Berater**
- **Zertifizierung und Auszeichnung**
 - 50% der Punktzahl: eea®
 - 75% der Punktzahl: eea®-GOLD
- **70 - 90%ige Förderung durch das Land NRW**

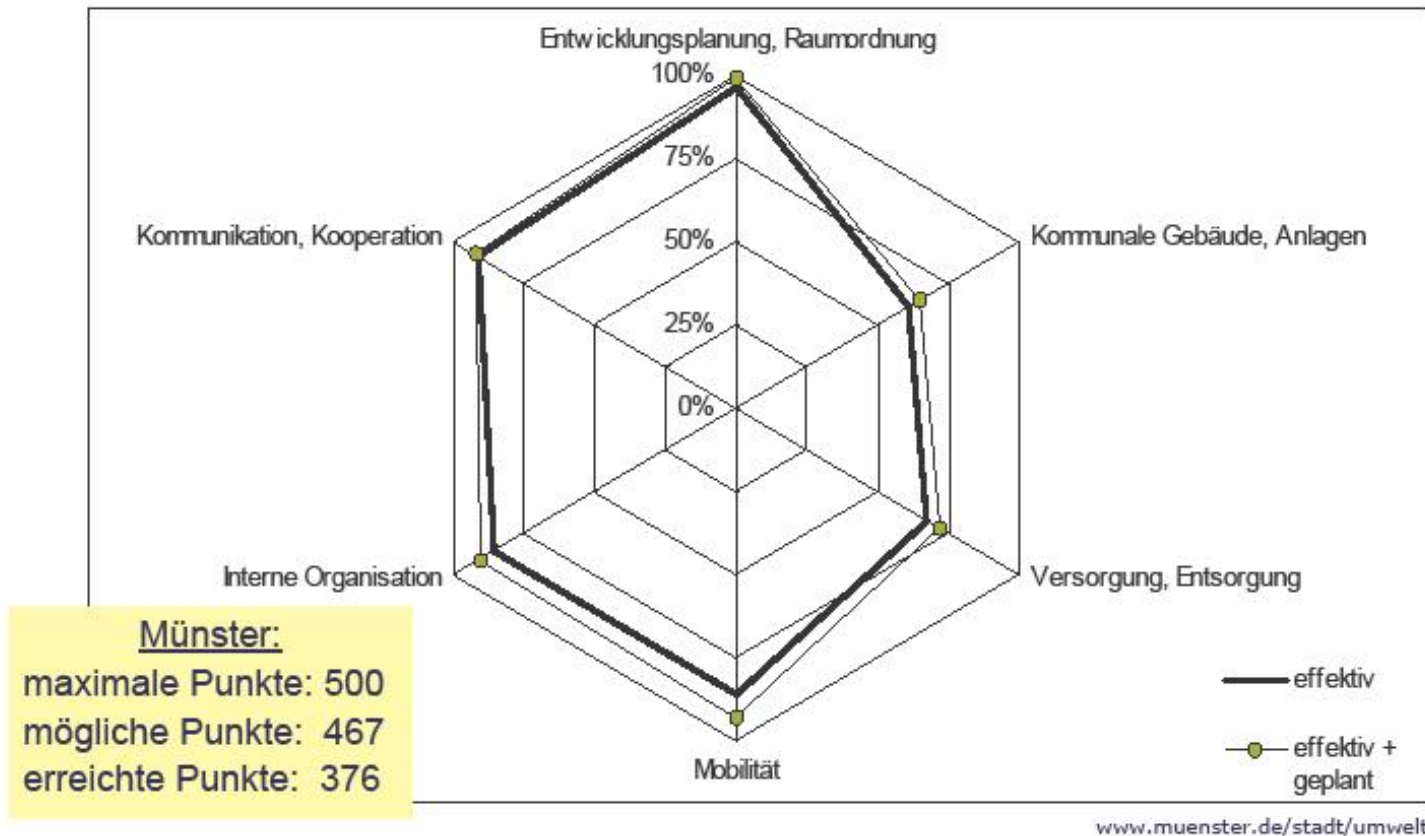
EUROPEAN
ENERGY
AWARD

Sechs Kommunale Handlungsfelder

500 mögliche Punkte
verteilt auf 6 Handlungsfelder



Gold-Zertifizierung – Stadt Münster (ca. 297.000 EW)



eea-Förderung in NRW

Antragsberechtigt

- Städte, Gemeinden und Kreise aus NRW

Fördergegenstand

- Durchführung des eea® über 4 Jahre – Folgeförderung 3 Jahre

Förderfähige Ausgaben

- Jährlicher Programmbeitrag
- Kosten des Beraters
- Kosten der CO₂-Bilanzierung

Festbetragsförderung (70 - 90% der förderfähigen Kosten)

- Standardförderung für Kommunen und Kreise: 70%
- 80% bei genehmigtem HSK, 90% bei Nothaushalten

EUROPEAN
ENERGY
AWARD

NRW: Förderung & kommunaler Eigenanteil (Teilnahme 4 Jahre)

- **Kommunen ohne Haushaltssicherung und Kreise**

Förderung von rd. 70% der Gesamtausgaben

(Kommunen) Eigenanteil: 2.184 €/a bis 3.891 €/a (gestaffelt nach Einwohnerzahl)

(Kreise) Eigenanteil: 2.919 €/a bis 5.049 €/a (gestaffelt nach Einwohnerzahl)

Programm:
progres.nrw
Stand: 01.03.2014

- **Kommunen mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept**

Förderung von rd. 80% der Gesamtausgaben

Eigenanteil: 1.459 €/a bis 2.591 €/a (gestaffelt nach Einwohnerzahl)

- **Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept / ohne ausgeglichenen Haushalt**

Förderung von rd. 90% der Gesamtausgaben

Eigenanteil: 759 €/a bis 1.316 €/a (gestaffelt nach Einwohnerzahl)



„ ...Stimmen aus Mitgliedskommunen“:

„Wir sind gut, aber wir konnten es bislang nicht beweisen. Jetzt [Anmerkung: mit dem eea] können wir es beweisen!“

„Jetzt haben wir endlich eine systematische Erfassung und Bündelung vorhandener Aktivitäten!“

„Der Maßnahmenkatalog hat uns auf gute Ideen gebracht und damit können wir Einsparpotenziale erschließen.“

„Der eea® bietet die Möglichkeit, unser bestehenden Klimaschutzprogramm fortzuschreiben!“

„Durch den eea® werden Energie und Klimaschutz in unserer Gemeinde wieder zum Thema!“

„Mit diesem Managementinstrument haben wir endlich einen Gesamtüberblick über unsere energetische Arbeit.“



Frage: Was bieten kommunale Klimaschutzkonzepte?

BMUB: Nationale Klimaschutzinitiative (NKI):



„Mit einem Klimaschutzkonzept nehmen Sie das große Ganze in Angriff. Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, die möglichst alle klimarelevanten Bereiche innerhalb einer Kommune abdecken. Bei Kommunen sind das in der Regel mindestens das Flächenmanagement, die eigenen Liegenschaften, das kommunale Beschaffungswesen, die Straßenbeleuchtung, die privaten Haushalte und die Bereiche Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, Industrie, Mobilität, Abwasser und Abfall. Optional kann der Bereich der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden.

Die Konzepte sollen eine Energie- und Treibhausgasbilanz, eine Potenzialanalyse zur Minderung von Treibhausgasen, einen Maßnahmenkatalog, ein Controlling-Konzept sowie Zeitpläne zur Umsetzung umfassen. Zusätzlich sind Möglichkeiten der Akteursbeteiligung und eine Kommunikationsstrategie zu erarbeiten.“

Förderung kommunaler Klimaschutzkonzepte (bundesweit)

**BMUB: Nationale Klimaschutzinitiative (NKI):
 Die Förderbausteine 2015/16 der Kommunalrichtlinie (Auszug)**

Klimaschutzkonzepte und -management

Erstellung von
 Klimaschutz-
 konzepten **FQ 65%**

Klimaschutzmanagement **FQ 65%**

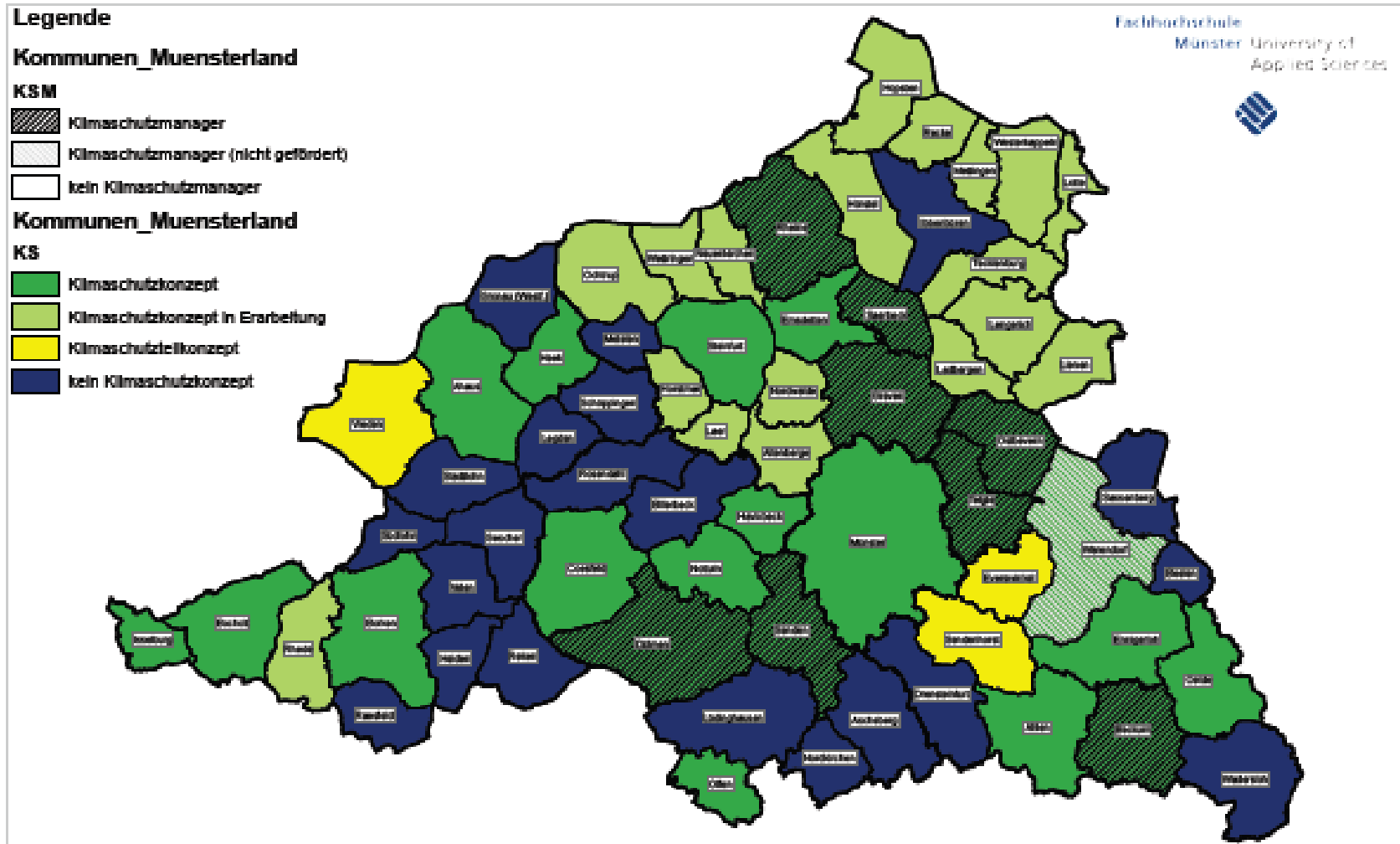
Erstellung von
 Klimaschutz-
 teilkonzepten
FQ 50%

Anschlussvorhaben für das Klima-
 schutzmanagement **FQ 40%**

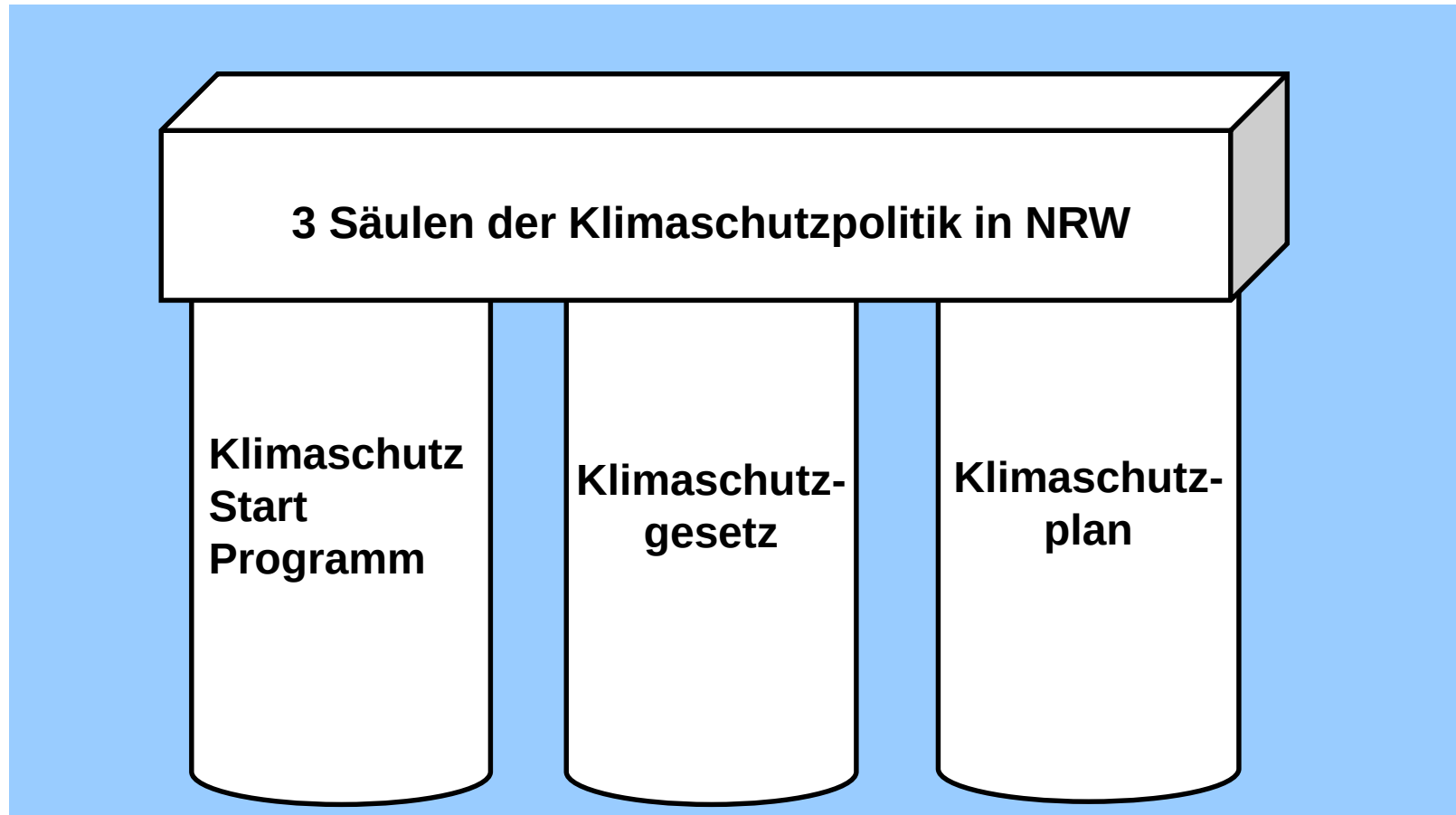
Durchführung einer ausgewählten
 Klimaschutzmaßnahme **FQ 50%**

 Antragstellung: 01.01.2015 – 31.03.2015

Übersicht Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanager im Münsterland



Klimaschutzpolitik in NRW (seit 2010)



Klimaschutzgesetz NRW (vom 23.01.2013)



Klimaschutzziele (§ 3)

- Treibhausgasreduktion in NRW bis 2020 mind. um 25 %, bis 2050 mind. um 80 % gegenüber 1990
- Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung, Ausbau der erneuerbaren Energien
- Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels

Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung (§ 4)

Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen (§ 5)

Klimaschutzplan (§ 6) als gesetzliche Vorgabe; Erstellung 2013 (geplant), danach Fortschreibung aller 5 Jahre, konkretisiert die notwendigen Maßnahmen

Klimaneutrale Landesverwaltung (§ 7)

Monitoring (§ 8)

Sachverständigenrat Klimaschutz (§ 9)

 Infos & Download: www.umwelt.nrw.de/klima/klimaschutzgesetz-nrw/index.php

Klimaschutzgesetz NRW (....Auszüge)



§ 5 Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen

- Vorbildfunktion „anderer öffentlicher Stellen“
- **Pflicht zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten (für Kommunen: Fertigstellung 2 Jahre nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung)**
- Umsetzung von Vorgaben des Klimaschutzplans (nach Verbindlichkeit durch Rechtsverordnung)

Artikel 2: Verknüpfung von Klimaschutz und Landesplanung

Durch Änderung des Landesplanungsgesetzes werden Klimaschutz und Klimafolgenanpassung explizit zu berücksichtigende Belange in der Landesplanung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Dipl.-Ing. Rüdiger Brechler

Klima.Netzwerker für das Münsterland

Telefon: 0151 / 18822602

email: brechler@energieagentur.nrw.de

twitter: [@brechler_eanrw](https://twitter.com/brechler_eanrw)

Internet: www.klimanetzwerker.nrw.de

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lüdinghausen

**Potenzialflächenanalyse unter Berücksichtigung neuer Urteile und
Erfahrungen mit der Genehmigungspraxis der Bezirksregierungen
– Einbeziehung der aktuellen Regionalplanung –**

**Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL
WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de**

© WOLTERS PARTNER Stadt  Lüdinghausen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lüdinghausen

**Potenzialflächenanalyse unter Berücksichtigung neuer Urteile und
Erfahrungen mit der Genehmigungspraxis der Bezirksregierungen
– Einbeziehung der aktuellen Regionalplanung –**

**Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL
WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de**

© WOLTERS PARTNER Stadt  Lüdinghausen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lüdinghausen

**Potenzialflächenanalyse unter Berücksichtigung neuer Urteile und
Erfahrungen mit der Genehmigungspraxis der Bezirksregierungen
– Einbeziehung der aktuellen Regionalplanung –**

**Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL
WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de**

© WOLTERS PARTNER Stadt  Lüdinghausen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lüdinghausen

**Potenzialflächenanalyse unter Berücksichtigung neuer Urteile und
Erfahrungen mit der Genehmigungspraxis der Bezirksregierungen
– Einbeziehung der aktuellen Regionalplanung –**

**Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL
WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de**

© WOLTERS PARTNER Stadt  Lüdinghausen



Juni 2014

Die Energiewende weiter voranbringen

Deutschland hat sich entschlossen, seine Energieversorgung umzubauen – und das grundlegend. Das Ziel der Bundesregierung ist, Deutschland zu einer der energieeffizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt zu machen und dabei gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. 2050 soll sich unser Stromverbrauch zu 80 Prozent aus erneuerbarer Energie decken, und wir wollen nur noch halb so viel Energie verbrauchen wie im Jahr 2008. 2022 soll das letzte Kernkraftwerk vom Netz gehen. Das Energiekonzept aus dem Jahr 2010 und die diesbezüglichen Eckpunkte aus dem Juni 2011 bilden weiterhin die Grundlage.

Umschalten auf Zukunft

7. Windenergie – ein wichtiger Pfeiler der Energiewende

Die Windenergie soll als kostengünstigste erneuerbare Energie neben der Photovoltaik die Energiewende tragen. Deswegen will die Bundesregierung im neuen EEG 2,5 Gigawatt als Ausbaupfad für Windenergie festlegen – den höchsten Wert, der in den letzten zehn Jahren nur ein einziges Mal erreicht wurde.



Juni 2014

Die Energiewende weiter voranbringen

Deutschland hat sich entschlossen, seine Energieversorgung umzubauen – und das grundlegend. Das Ziel der Bundesregierung ist, Deutschland zu einer der energieeffizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt zu machen und dabei gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. 2050 soll sich unser Stromverbrauch zu 80 Prozent aus erneuerbarer Energie decken, und wir wollen nur noch halb so viel Energie verbrauchen wie im Jahr 2008. 2022 soll das letzte Kernkraftwerk vom Netz gehen. Das Energiekonzept aus dem Jahr 2010 und die diesbezüglichen Eckpunkte aus dem Juni 2011 bilden weiterhin die Grundlage.

7. Windenergie – ein wichtiger Pfeiler der Energiewende

Die Windenergie soll als kostengünstigste erneuerbare Energie neben der Photovoltaik die Energiewende tragen. Deswegen will die Bundesregierung im neuen EEG 2,5 Gigawatt als Ausbaupfad für Windenergie festlegen – den höchsten Wert, der in den letzten zehn Jahren nur ein einziges Mal erreicht wurde.

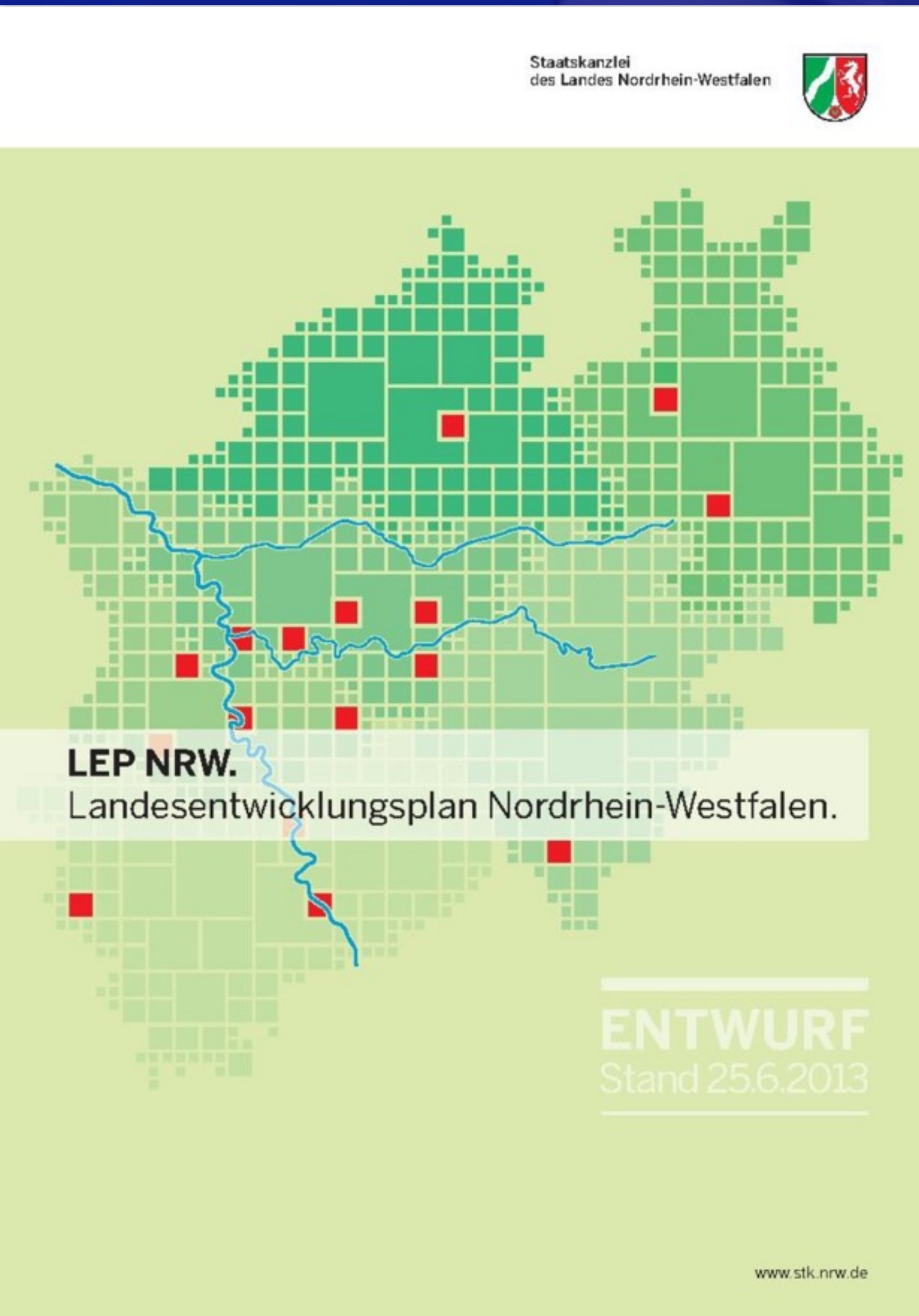
In NRW wurden die Energieziele noch verstärkt und durch ein Klimaschutzgesetz verbindlich gemacht.

§ 3

Klimaschutzziele

(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.

(2) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.



10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.

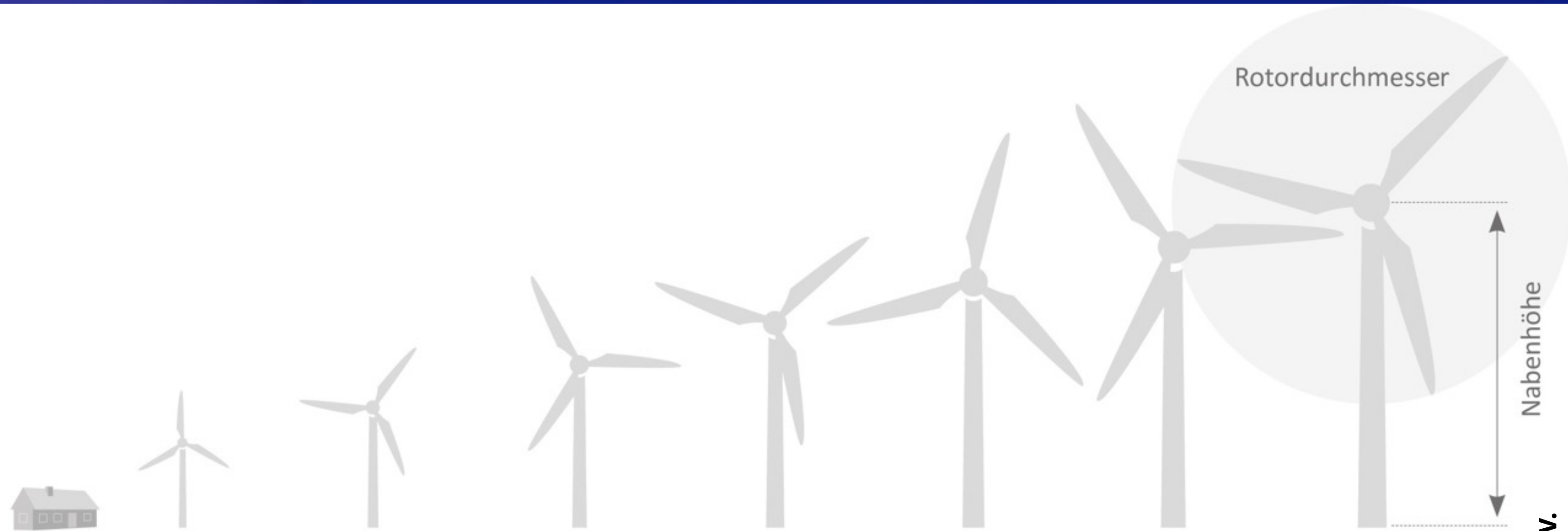
Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:

- Planungsgebiet Arnsberg	18.000 ha,
- Planungsgebiet Detmold	10.500 ha,
- Planungsgebiet Düsseldorf	3.500 ha,
- Planungsgebiet Köln	14.500 ha,
- Planungsgebiet Münster	6.000 ha,
- Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr	1.500 ha.

... und viele andere Ziele, die den Weg für eine stärkere Windenergienutzung machen sollen (z.B. Waldinanspruchnahme, Öffnung der Kulturlandschaft, Nutzung von Überschwemmungsgebieten, etc.

... die Bezirksregierung Münster ist mit neuen Zielen wieder in das Thema Windenergie eingestiegen und setzt die Kommunen mehr oder weniger in Zugzwang. Dazu später mehr ...

Foto: Presseamt Münster / Angelika Klauser



	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010
Nennleistung (in kW)	30	80	250	600	1.500	3.000	7.500
Rotordurchmesser (in m)	15	20	30	46	70	90	126
Überstrichene Rotorfläche (in m²)	177	314	707	1.662	3.848	6.362	12.469
Nabenhöhe (in m)	30	40	50	78	100	105	135
Jahresenergieertrag (in MWh)	35	95	400	1.250	3.500	6.900	ca. 20.000



Rotornabe kurz vor dem Ziel am 13. Oktober.

Für jedes Problem gibt es (derzeit) eine (technische) Lösung



www.scheuerle.com

Flügeltransport: über 60 m unknickbare Länge, auch in den engen Ortschaften kein Problem!

Windenergie in Deutschland

Bereich	2013	2012
Installierte Gesamtleistung	33.729 MW	31.989 MW
Neubau an installierter Leistung	2.998 MW	2.415 MW
Anlagenzahl	23.645	22.907
Repowering (abgebaut)	257 MW	178 MW
Repowering (dafür aufgebaut)	766 MW	431 MW
Neue aufgebaute Anlagen	1.145	998
Stromproduktion durch WEA	53,4 Mrd. kWh*	50,7 Mrd. kWh
Anteil am Stromverbrauch	8,9 % *	8,4 %

Bundesverband Windenergie e.V.

Der ländliche Raum wird Energielandschaft



Windpark in Sachsen-Anhalt © Windpark Druiberg GmbH

Rechtslage

- Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist seit 1996/97 (Novelle BauGB, damals Umweltministerin: Angela Merkel, Minister für Raumordnung: Klaus Töpfer) privilegiert. Damit wurde durch Bundesrecht (Baugesetzbuch) ein Eigentumsanspruch geschaffen, der nach Artikel 14 Grundgesetz geschützt ist.
- Mit dem gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumte „Planungsvorbehalt“ kann die Kommune diese allgemeine Privilegierung außer Kraft setzen. Dies ist gleichbedeutend mit einem Bauverbot auf den Flächen, die von Windkraftnutzung frei gehalten werden sollen.
- Die massive Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des privaten Eigentums setzt eine schlüssige und abgewogene Planung für das gesamte Stadtgebiet voraus.
- Die Rechtsprechung verlangt von den Kommunen für jede Fläche, die aus der Privilegierung ausgenommen wird, eine schlüssige Begründung. Der Verdacht von Willkür oder eine fehlende Abwägung führen zur Unwirksamkeit der Gesamtplanung.
- Windenergie muss sich gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können („substanziell Raum schaffen“, Urteil BVerwG vom 17.12.2002, Az. 4C 15.01)

Substanziell Raum geben

- Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2002 (!):
 - „Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle **gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen**.“
 - „Der Gemeinde ist es daher verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen ‚Feigenblatt‘-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie **der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen**.“

**Der Anspruch, räumlich zu steuern,
ist abzuwägen mit den damit
verbundenen Rechtsrisiken und der
Pflicht, der Windenergienutzung
„substanziell“ Raum zu geben.**

**Zusätzlich gibt es einen
Höhenbeschränkung von 100 m.**

Planung heute

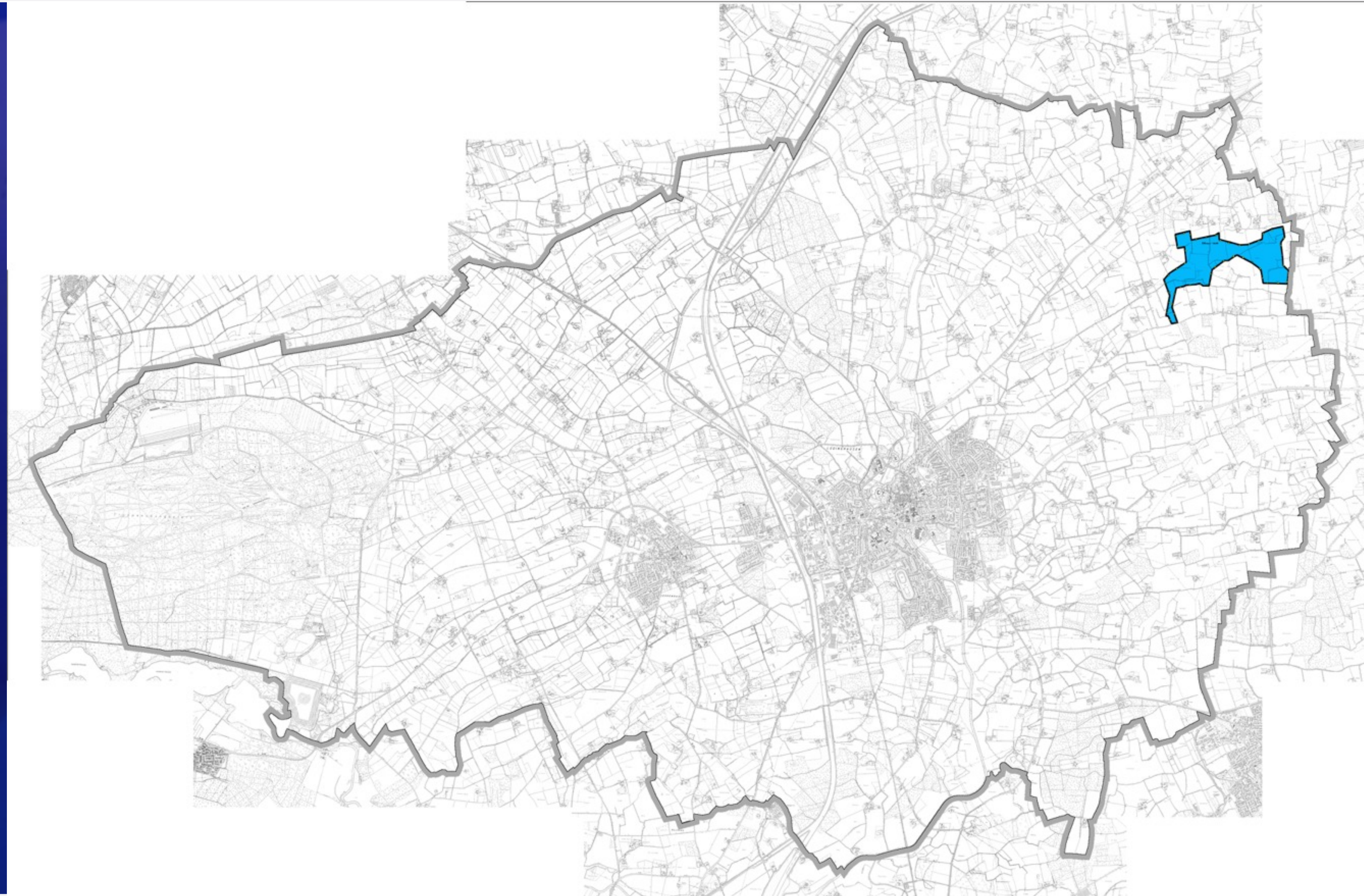
Im formellen Aufbau belastbar.

Im Abwägungsvorgang nach neuen Erkenntnissen angreifbar.

Hinsichtlich der Frage „substanziell Raum“ vermutlich kritisch.

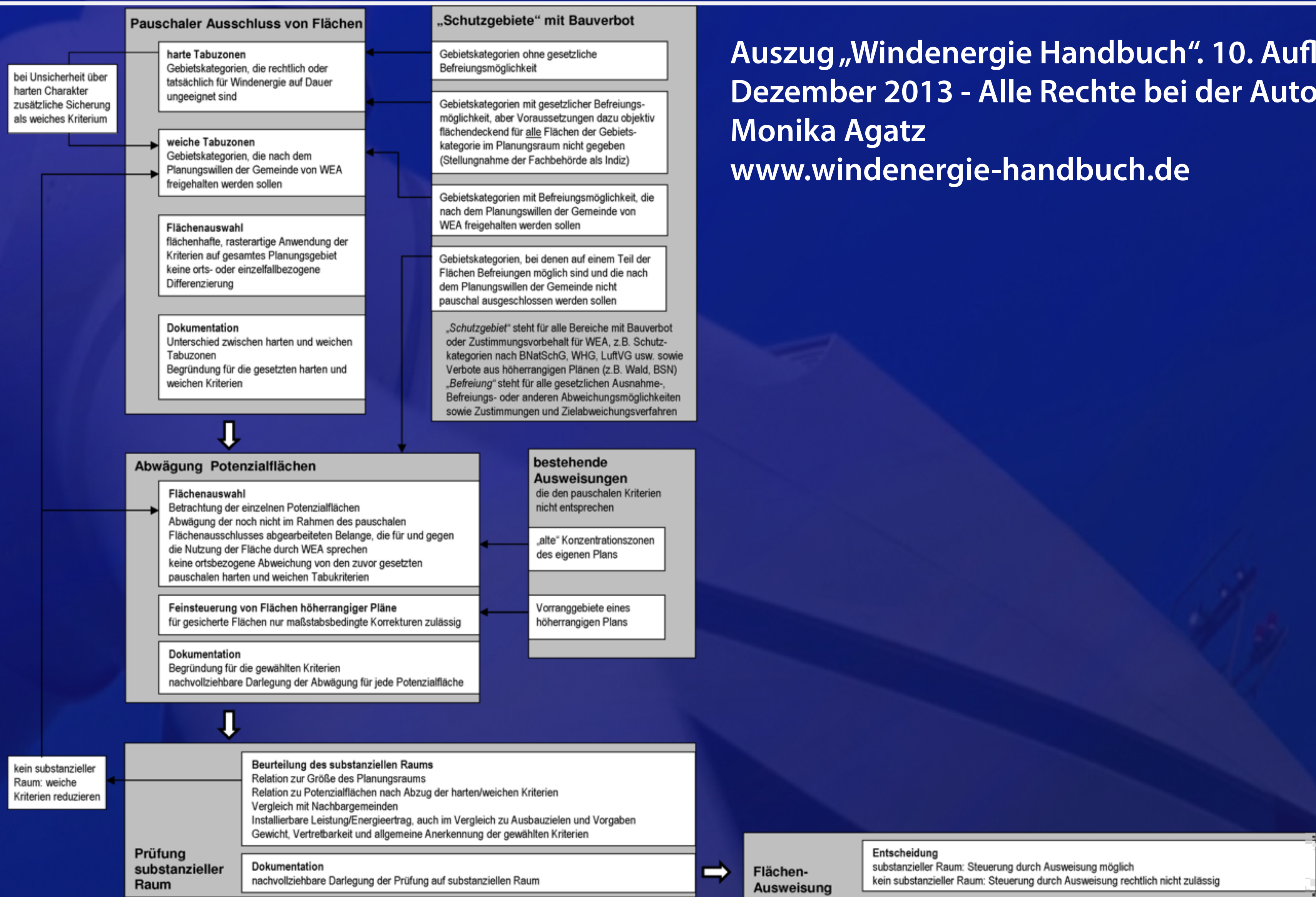
Höhenbeschränkung nicht mehr haltbar (Planung eingeleitet)

Fazit: will man weiter steuern, sollte die Planung rechtssicher aktualisiert werden

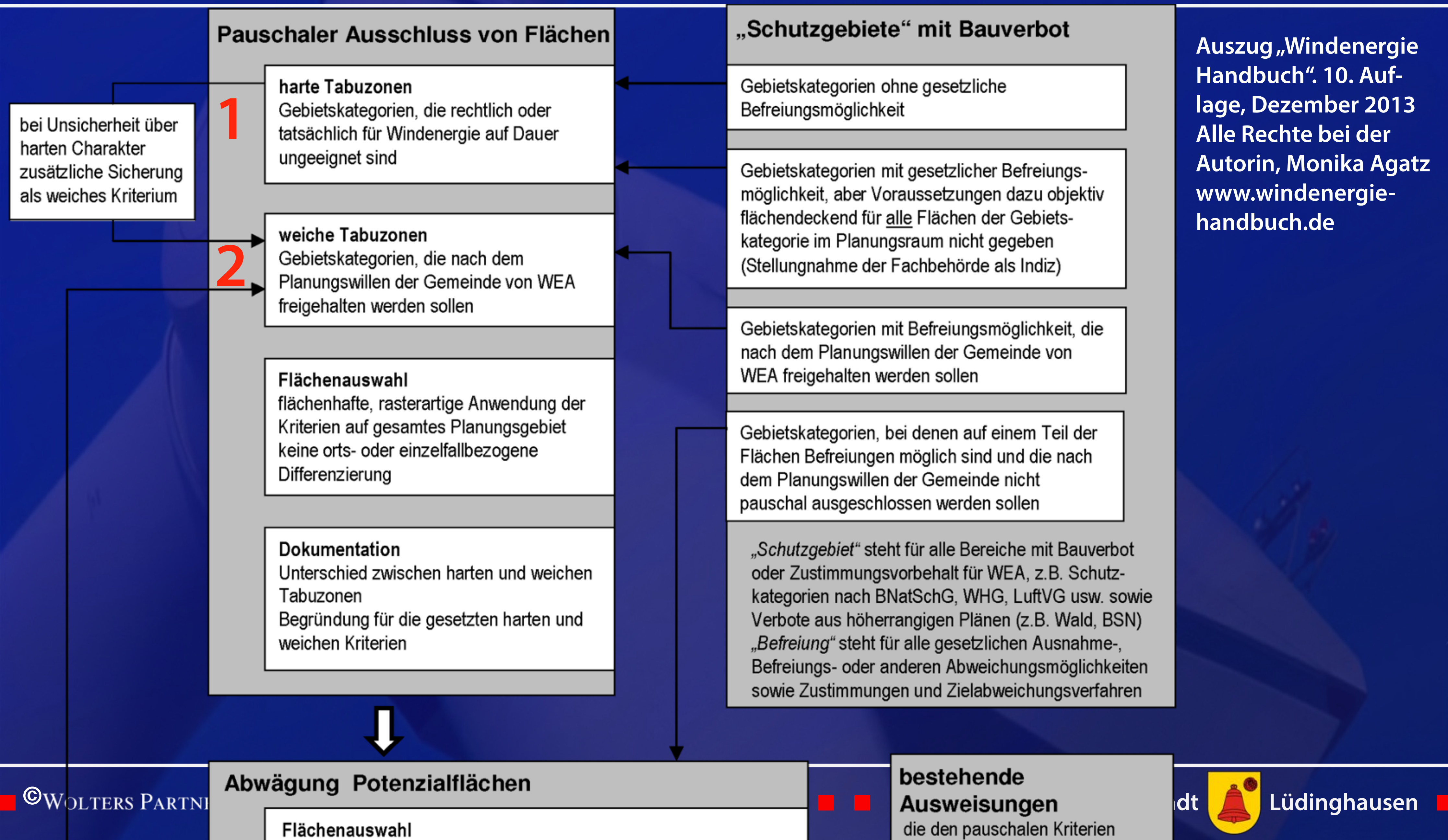


Was bedeutet eine Überarbeitung

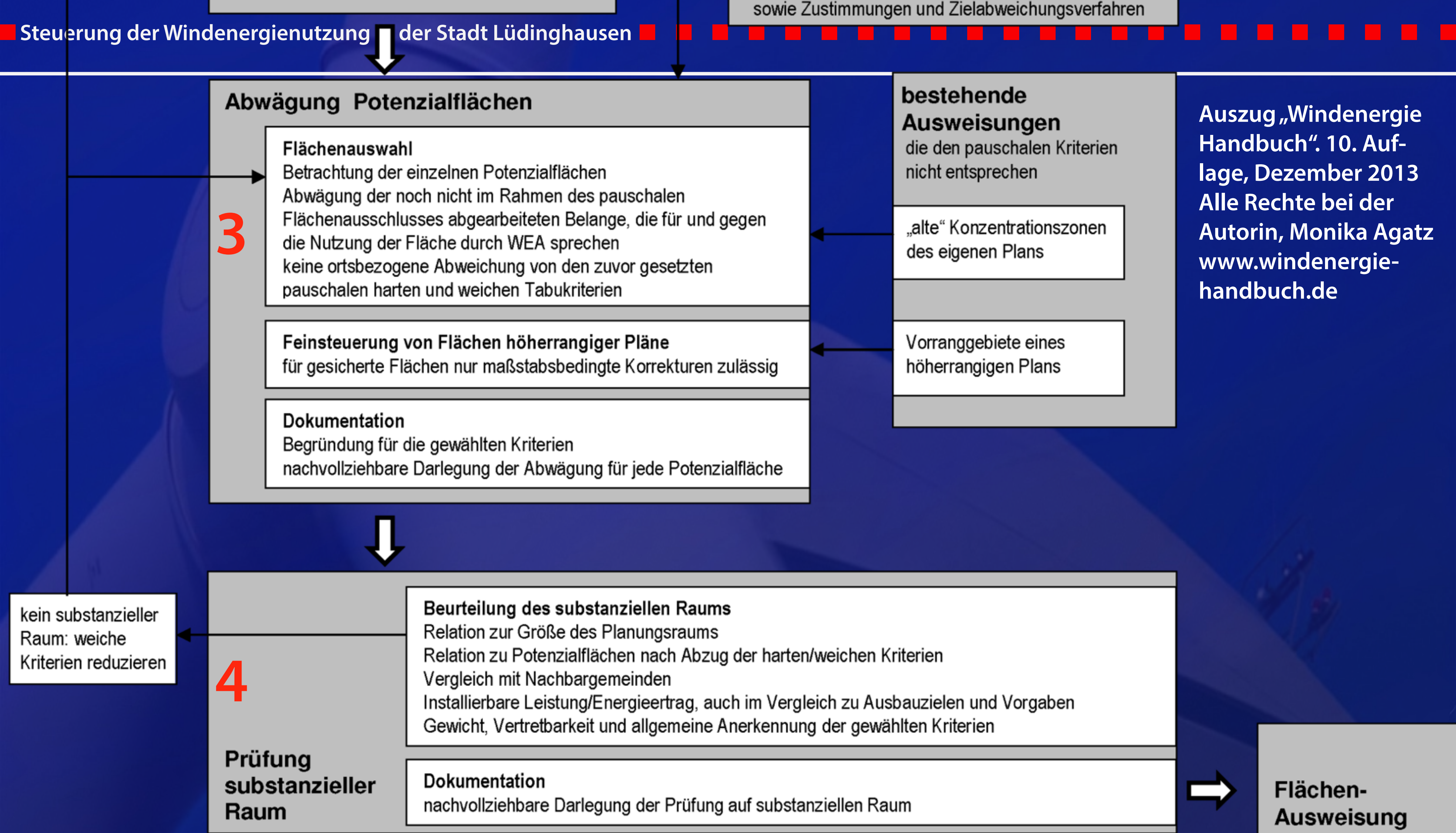
- Durch eine Vielzahl von Entscheidungen der Rechtsprechung ist der Abwägungsprozess bei der Ausweisung von Konzentrationszonen streng strukturiert worden. Die Anwendung der vom BVerwG aufgezeigten Arbeitsschritte ist zwingend (Urteil vom 31.12.2012, Az. 4 CN 1.11: „Die Anforderungen an den Abwägungsvorgang ergeben sich aus den verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 3 BauGB, die sich mit den Anforderungen decken, die die Rechtsprechung aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt hat. (...) Nach der Rechtsprechung des Senats vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise.“)
- Vor allem die Herleitung der Konzentrationszonen im Abwägungsprozess des Rates bedarf einer sehr komplexen Vorgehensweise.



Auszug „Windenergie Handbuch“. 10. Auflage, Dezember 2013 - Alle Rechte bei der Autorin, Monika Agatz
www.windenergie-handbuch.de



Auszug „Windenergie Handbuch“. 10. Auflage, Dezember 2013
Alle Rechte bei der Autorin, Monika Agatz
www.windenergie-handbuch.de



Auszug „Windenergie
Handbuch“. 10. Auf-
lage, Dezember 2013
Alle Rechte bei der
Autorin, Monika Agatz
[www.windenergie-
handbuch.de](http://www.windenergie-
handbuch.de)

Die abschließende Entscheidung, klar definiert im Urteil des
BVerwG vom 24.01.2008 (Az. 4 CN 2.07):

*„Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden
Flächen ausfallen, umso mehr ist das gewählte methodische
Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die
örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutz-
abstand genügen. Will Sie dennoch an den bisher vorge-sehenen
Abständen festhalten, muss sie auf deine planerische Steuerung
nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten.“* (im verhandelten Fall
wurden 1.000 m zu Siedlungsgebieten und 25 ha
Mindestgröße zugrunde gelegt)

Flächen-
Ausweisung

Entscheidung

substanzieller Raum: Steuerung durch Ausweisung möglich

kein substanzieller Raum: Steuerung durch Ausweisung rechtlich nicht zulässig

Vorgehensweise für eine möglichst rechtsichere Anwendung des Planungsvorbehalts

Definition einer Referenzanlage

(kleinerer, marktgängiger Anlagentyp)

150 m Gesamthöhe

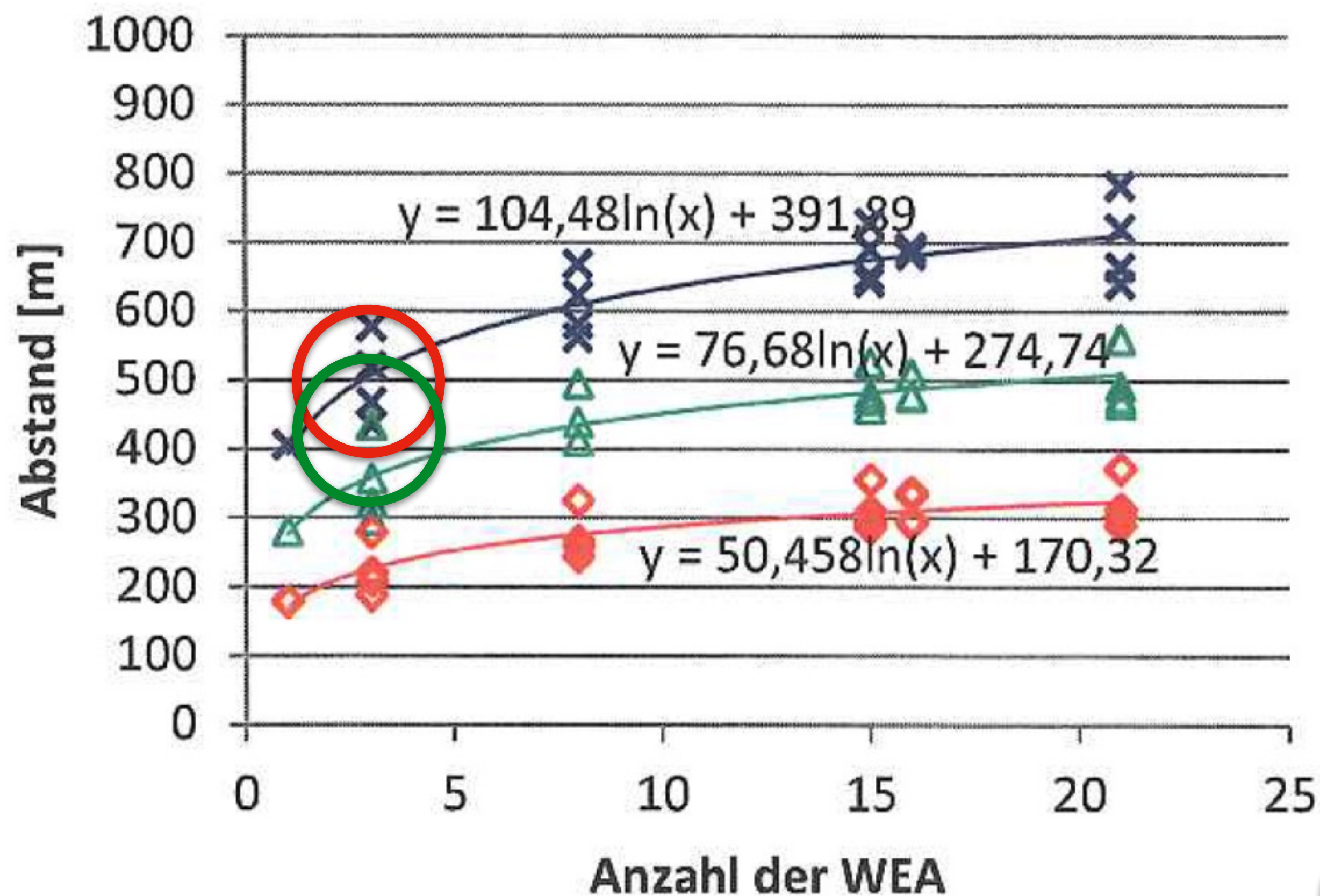
100 m Rotordurchmesser

Emissionsspektrum

- ertragsoptimiert 106,5 dB(A)
- schallreduziert 103,5 dB(A)
- stark schallreduziert 100,5 dB(A)

Foto: Christian Steiness, ©ict-aeolus.eu

IRW = 45 dB(A)



Lesehilfe:
3 WKA im ertragsoptimierten Modus benötigen im Mittel 500 m Abstand um Mischgebietswerte einzuhalten

- ✕ 106,5 dB(A)
- △ 103,5 dB(A)
- ◇ 100,5 dB(A)
- Log. (106,5 dB(A))
- Log. (103,5 dB(A))
- Log. (100,5 dB(A))

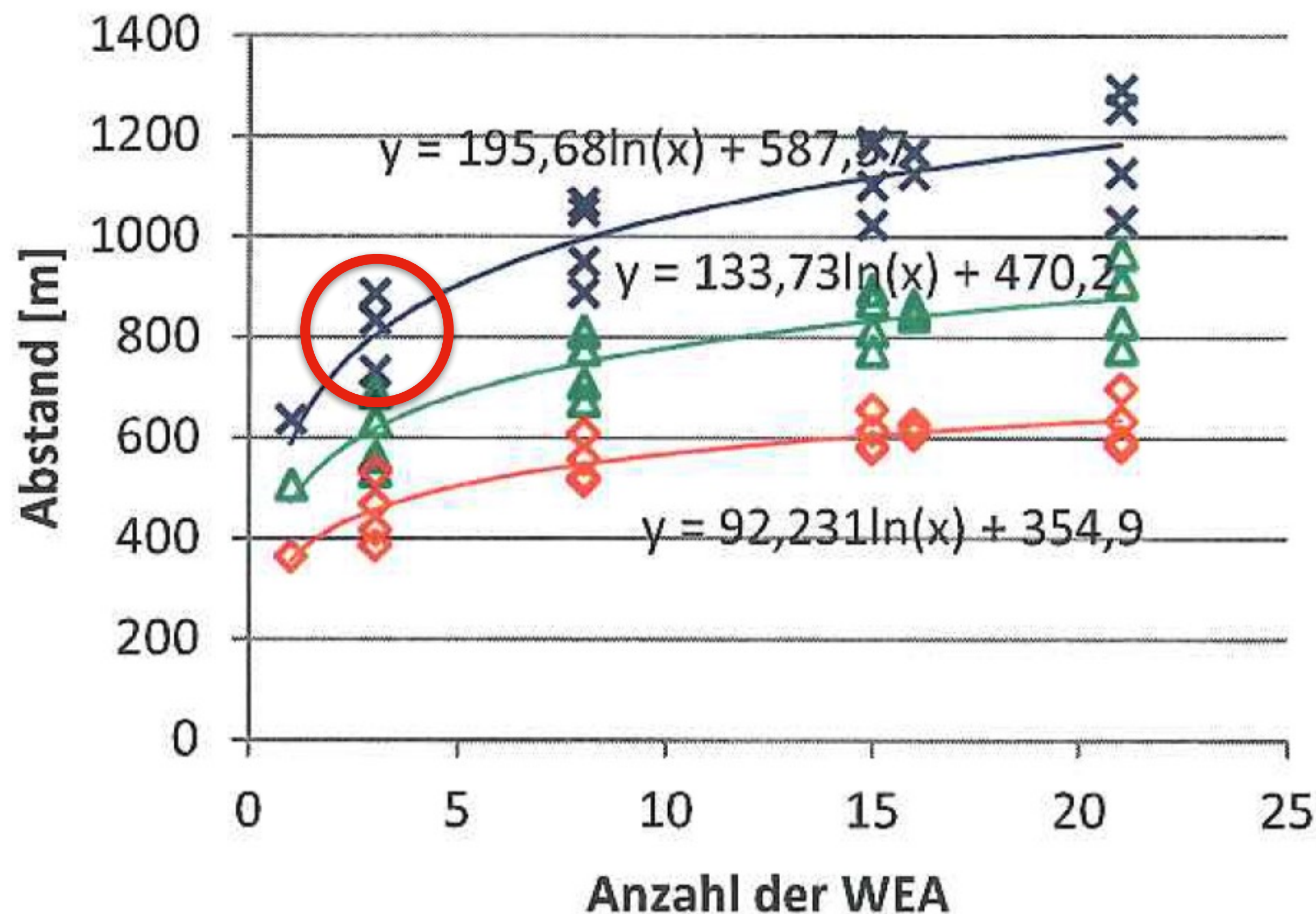
Vorschlag für Lüdinghausen:
ertragsoptimierter Betrieb, 450 m Abstand ermöglicht hier auch 3 Anlagen

Erfahrungswerte LANUV in Abhängigkeit von Emissionsspektrum und Anzahl der Anlagen (hier bezogen auf einen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) = Nachtwert für MI-Gebiete)

Quelle:
Detlef Piorr;
Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz;
Stand 30.08.2013



IRW = 40 dB(A)



Lesehilfe:
3 WKA im ertragsoptimierten Modus benötigen im Mittel 800 m Abstand um WA-Werte (allgemeines Wohngebiet) einzuhalten. Im schallreduzierten Modus reichen 600 m.

- × 106,5 dB(A)
- △ 103,5 dB(A)
- ◇ 100,5 dB(A)
- Log. (106,5 dB(A))
- Log. (103,5 dB(A))
- Log. (100,5 dB(A))

Erfahrungswerte LANUV in Abhängigkeit von Emissionsspektrum und Anzahl der Anlagen (hier bezogen auf einen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) = Nachtwert für WA-Gebiete)

Quelle:
Detlef Piorr;
Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz;
Stand 30.08.2013



Diese Erkenntnis beruht zwar auf einem älteren BVerwG-Urteil (21.10.2004, 4 C 3.04), wird jedoch erst seit Anfang 2014 konsequent angewandt!

500 m

Flügel

Flügelänge als Immissionsreserve

Rechnerischer Emissionspunkt Nabenmitte

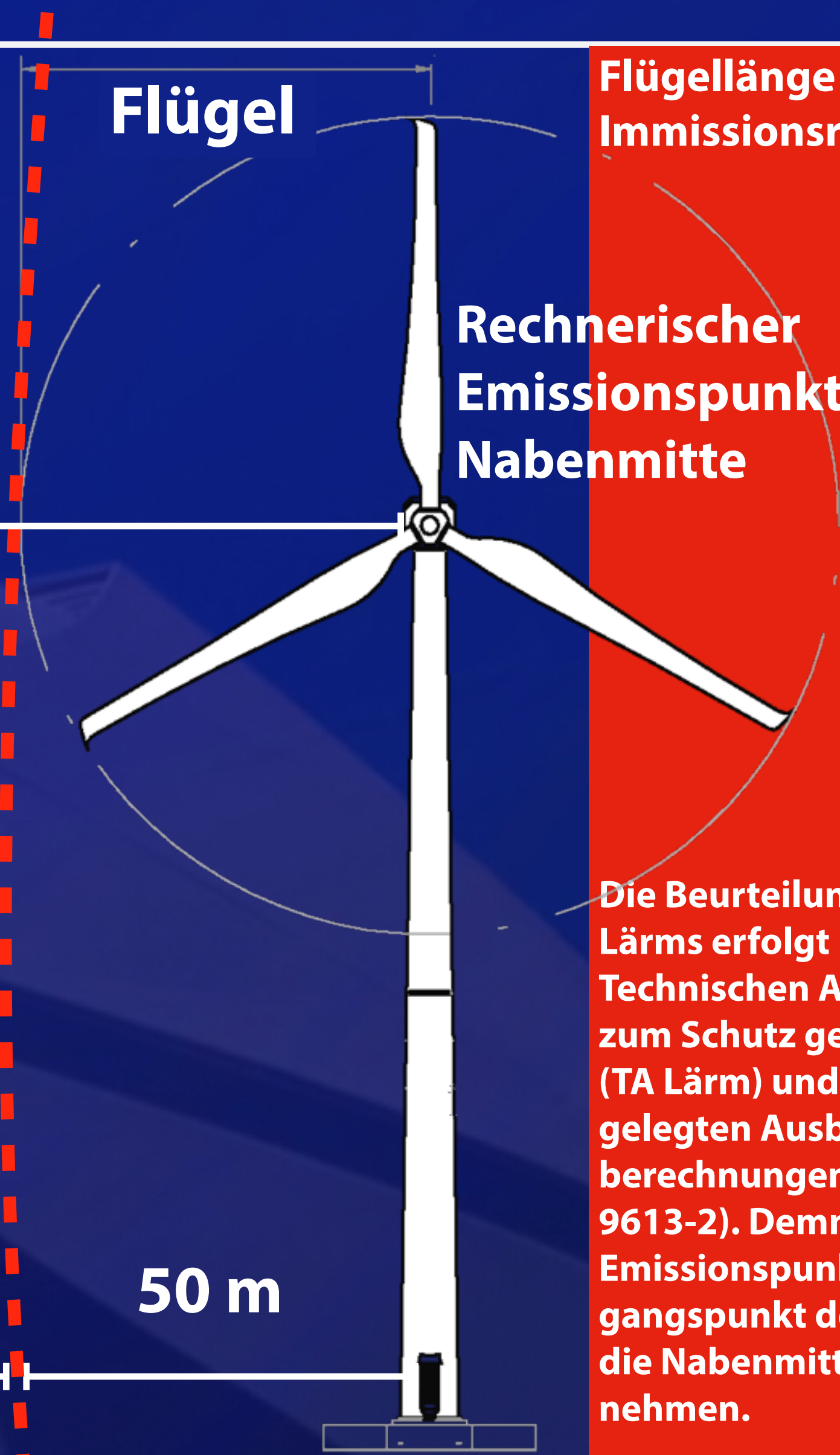
Zitat: „Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.“

Grenze der Konzentrationszone

450 m

50 m

Die Beurteilung des Lärms erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und dort festgelegten Ausbreitungsberechnungen (DIN ISO 9613-2). Demnach ist als Emissionspunkt (Ausgangspunkt des Lärms) die Nabenmitte anzunehmen.



**Und es gibt „Pufferzonen“ als
Vorsorgeabstände, Erweiterungsreserven und
Umgebungsschutz ... mit beachtlichen Spielräumen.**

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Siedlungsnutzungen					
Siedlungsflächen (im Zusammenhang bebaute, vorwiegend wohngenutzte Flächen; faktisch vorhandene oder kommunal bzw. durch Regionalplanung geplante Nutzung), einschließlich Gemeinbedarfsflächen und Sonderbauflächen, soweit die Nutzung wohnähnlich ist.	Fläche +300 m	Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	zusätzlich +200m bis +700m Vorschlag: +500m	Ertragsoptimierter Betrieb von mindestens 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts möglich	800 m
Gewerbeflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 BauNVO (einschließlich GIB nach Regionalplan)	Fläche	Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE/GI) Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar, wenn keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist; jedoch keine Eingung im Sinne einer Konzentrationszone	Puffer +0m bis +200m Vorschlag +100m	Baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort (bei großem Entwicklungsspielraum evtl. Regionalplan-Änderung erforderlich)	100 m
Friedhöfe im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	Puffer +0m bis +400m Vorschlag +300m	Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagengesamthöhe der Referenzanlage, OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05); vorsorglicher Schutz einer Nutzung vor optischen und akustischen Störungen aufgrund eines tagsüber erhöhten Anspruchs auf Ruhe und Besinnung; Bezogen auf die Referenzanlage ließen sich im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) über 20 WKA betreiben, ohne den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A) am Tag) zu überschreiten; Berücksichtigung möglicher standortgebundener Erweiterungen	300 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
sonstige funktionale Grünflächen im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand (z.B. Reit-, Sportplätze, Golfplatz); Dauerkleingärten	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz	Puffer +0m bis +300m	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort; vorsorglicher Immissionsschutz für eine bedingt ruhebedürftige Nutzung (bezogen auf die vorwiegend tagsüber stattfindende Nutzung)	200 m
Außenbereichswohnen sowie Campingplätze	Fläche +200 m	Privilegierungsstatus im Einzelfall zu klären (Mindestabstand einer WKA im stark schallreduzierten Betrieb zur Einhaltung von MI-Werten: ca. 170 m); optisch bedrängende Wirkung nach Einzelfallprüfung	zusätzlich +100 m bis +400 m Vorschlag +250m	Ausgehend von einem Immissionsabstand von 500 m (Maststandort plus Flügellänge) ist der Betrieb 3 WKA ertragsoptimiert möglich (bezogen auf MI-Richtwert 45 dB(A) nachts);	450 m
Wochenendhausgebiet	Fläche +300 m	Analogieschluss zum allgemeinen Wohnen: Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	zusätzlich +100m bis +500m Vorschlag +500m	Aufgrund des Erholungsanspruchs gleichbewertung wie ein Wohngebiet: Ertragsoptimierter Betrieb von mindestens 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts möglich	800 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Technische Nutzungen / Denkmalschutz					
Militärflächen / Kasernen	Fläche	Baulicher Bestand	—	– (ggf. vorhandener Schutzbereich lässt Ausnahmen zu)	—
Bauschutzbereich Flugplatz Borkenberge 1,5 km	Fläche +1.500m	gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG (analog § 17 LuftVG für beschränkte Bauschutzbereiche) Zustimmungspflichtiger Bereich, aufgrund der Anlagenhöhe ist die Zustimmung hier nicht zu erwarten	zusätzlich +2.500m	§ 12 Abs. 3 Nr. 1a LuftVG, Erweiterter Bauschutzbereich, jedoch kein Bauverbot, sondern Zustimmungspflicht	4.000 m
Bahntrasse	Trasse	kein normativ geregelter allgemeiner Bauverbotsbereich	Puffer +0m bis +100m Vorschlag +100m	Analogieschluss zum Fernstraßengesetz: Schutzbereich für Autobahnen; Empfehlung Eisenbahn-Bundesamt: mindestens 2facher Rotordurchmesser, Einzelfallprüfung nötig.	100 m
Bundes-/Landes-/Kreisstraßen	Fläche + 20 m	§ 9 FStrG Abs. 1 Bauverbotsbereich (Analogieschluss § 28 StraßenG NRW)	Puffer +0m bis +20m Vorschlag +20m	§ 9 FStrG Abs. 2 stellt lediglich einen Zustimmungsvorbehalt dar (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbaureserve) für weitere 20 m (Analog § 25 StraßenG NRW)	40 m
Ver- und Entsorgungsanlagen	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	Puffer + 0m bis +100m Vorschlag +100m	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort	100 m
Hochspannungsleitung ab 110 kV	Trasse + 10 m (beidseits)	Baulicher Bestand; technische Abstände zur Vermeidung von Schwingungen sind im Einzelfall zu klären und ggf. durch technische Maßnahmen zu optimieren	0 m bis 100 m	Turbulenzabstände (Vermeidung von Schwingungen der Leiterseile) je nach Stellung der WKA zur Leitung nur im Einzelfall zu bestimmen	0 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Gas-Hochdruckleitung	Trasse + 50 m	Technischer Schutzbereich zur Vermeidung von Leitungsschäden bei mechanischer Bodenverdichtungen im Fall einer Anlagenhavarie, orientiert an der Flügellänge der Referenzanlage; (DVGW- Rundschreibens G 04/04 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen" vom 28.09.2004 bzw. Gutachten "Gasleitungen in der Nähe von Windkraftanlagen" des Ing.-Büro Dr. Ing. Veenker vom 16.01.2004. wonach sich der Abstand aus folgender Summe bestimmt: Gesamthöhe plus 10 m Sicherheitsbeiwert, hat lediglich empfehlenden Charakter)	—	—	50 m
Richtfunkstrecke	Trasse + 20 m	Genehmigter Bestand, bei drohender Unterbrechung sind technische Vorkehrungen bzw. das kleinräumige Anpassen von WKA Standorten denkbar	—	—	20 m
Hochspannungsleitung ab 110 kV	Trasse + 10 m (beidseits)	Baulicher Bestand; technische Abstände zur Vermeidung von Schwingungen sind im Einzelfall zu klären und ggf. durch technische Maßnahmen zu optimieren	Puffer +0m bis +100m Vorschlag +100m	Turbulenzabstände (Vermeidung von Schwingungen der Leiterseile) je nach Stellung der WKA zur Leitung nur im Einzelfall zu bestimmen	100 m
Baudenkmäler mit Fernwirkung (Burgen, Schlösser, Kirchen etc.)	Fläche	Einzelfallprüfung erforderlich (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	Puffer +300m bis +1.000m Vorschlag +1.000m	Mindestens Abstand zur Vermeidung einer optisch bedängenden Wirkung, zusätzlich Abstand zur Gewährleistung einer ästhetischen Wahrnehmbarkeit, Vermeidung einer Maßstabsverzerrung und Störung des Zusammenhangs zwischen Denkmal und Landschaft	1.000 m
große Baudenkmäler (Gebäude)	Fläche	Für Abstandserfordernis ist Einzelfallprüfung notwendig (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	Puffer +300 m bis +500 m Vorschlag +500m	Mindestens Abstand zur Vermeidung einer optisch bedängenden Wirkung, zusätzlich Abstand zur Gewährleistung einer ästhetischen Wahrnehmbarkeit, Vermeidung der Verzerrung der Maßstäblichkeit und einer optisch bedrängenden Wirkung	500 m
kleiner Baudenkmäler (Bildstöcke)	Objekt	Für Abstandserfordernis ist Einzelfallprüfung notwendig (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	—	—	—

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Bodenkdenkmale	Fläche	Einzelfallprüfung erforderlich (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +100m	Fläche für Erkundungen / Sicherungen / Dokumentationen schützen, mindestens bauordnungsrechtlicher Abstand	100 m
Abgrabungen (vorhanden, beantragt, Darstellung Regionalplan)	Fläche	Ziel von Raumordnung und Landesplanung	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +100m	Mindestens bauordnungsrechtlicher Abstand zu berücksichtigen	100 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Naturräumliche Restriktionen					
Vogelschutzgebiet	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +300m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011)	300 m
FFH-Gebiete mit windkraftsensiblen Arten	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +300m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011)	300 m
FFH-Gebiete ohne windkraftsensible Arten	—	—	Fläche	Standort selbst vor Eingriffen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zu schützen, jedoch keine Pufferzone erforderlich	—
Naturschutzgebiete	Fläche	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG). Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WKA nicht in Betracht.	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +300m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011)	300 m
Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotope (§ 62 Landschaftsgesetz)	Fläche	Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope sind zu werten wie kleinräumige Naturschutzgebiete. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 BNatSchG).	Puffer +0 m bis +100 m Vorschlag +100m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge bezogen auf eher kleinräumige Naturelemente	100 m



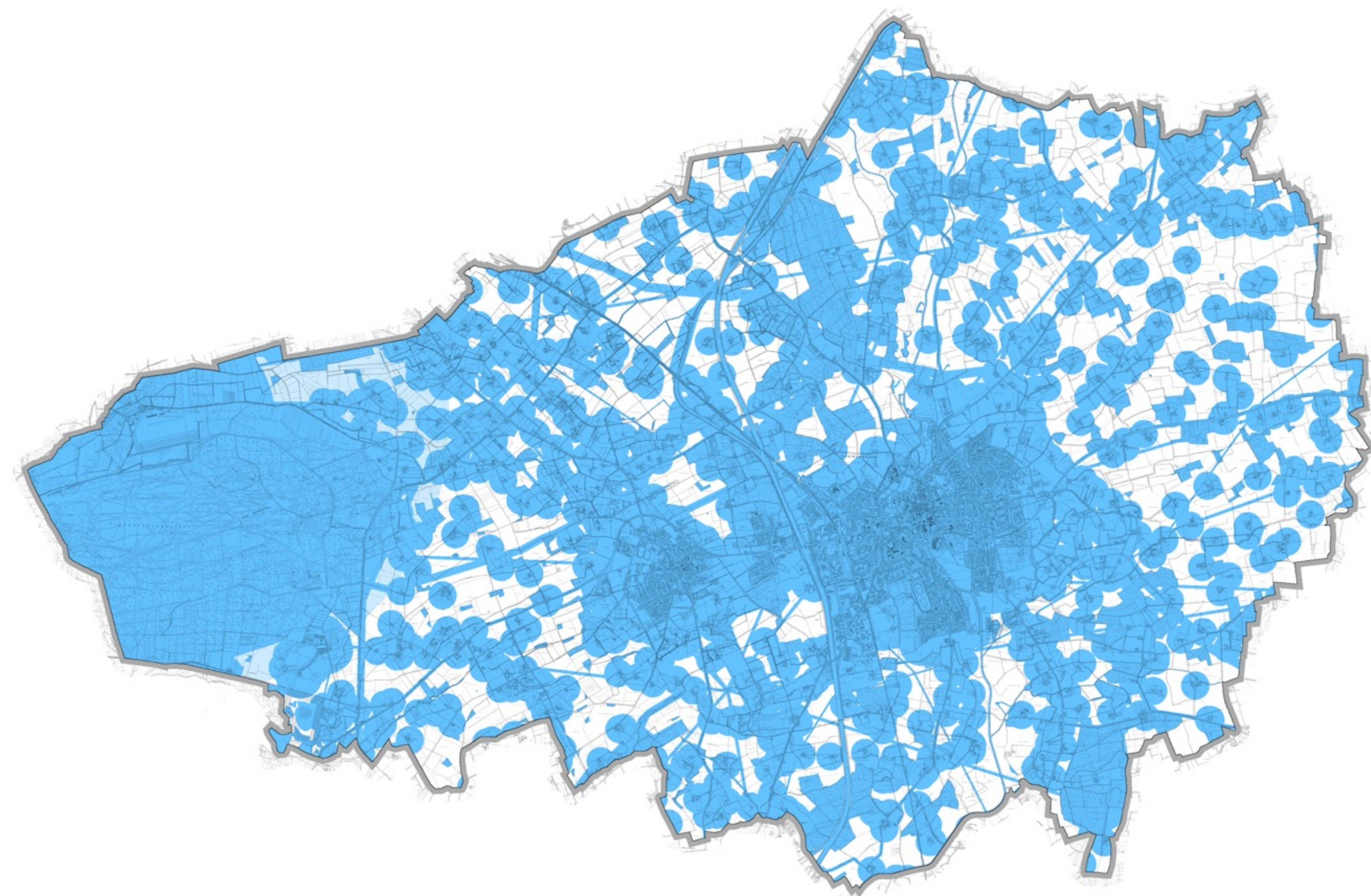
Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Seen / Wasserläufe < 1ha	Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässer-randstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.	—	—	5 m
Seen / Gewässer 1. Ordnung (Kanal) > 1ha	Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässer-randstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.	45 m	Gewässerrandstreifen gemäß § 61 BNatSchG, jedoch Ausnahmen möglich	50 m
Wald	Fläche	Gemäß gültigem Ziel des LEP und auch in Anlehnung an neue Ziele des LEP-Entwurfs (Inanspruchnahme nur, wenn die Waldfunktion nicht beeinträchtigt wird) besteht hier kein Abwägungsspielraum	—	—	0 m
Überschwemmungsgebiete	—	—	Fläche	§ 78 Abs. 3 WHG Einzelfallprüfung, Ausnahmen möglich	0 m
Wasserschutzgebiet Zone 2	—	—	Fläche	In den Schutzzonen II kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasser-schutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.	0 m
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) nach Regionalplan mit Bezug zu festgesetzten Schutzgebieten	Fläche	Ziel der Landesplanung, fachlich untermauert, räumlich spezifiziert und inhaltlich definiert durch Schutzgebiete	—	—	0 m
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) nach Regionalplan ohne Bezug zu festgesetzten Schutzgebieten	—	—	Fläche	Ziel der Landesplanung, jedoch nicht fachlich untermauert, so dass im Einzelfall Ausnahmen möglich sein können.	0 m

**Die Spielräume der politischen
Abwägungsentscheidung sind groß.
Je weiter sie ausgelegt werden,
desto rechtsunsicherer wird die
Planung.
Sehr rechtssicher wäre ein Plan
ohne weiche Tabukriterien.**

Harte Kriterien

Sehr hoher Anteil wg.

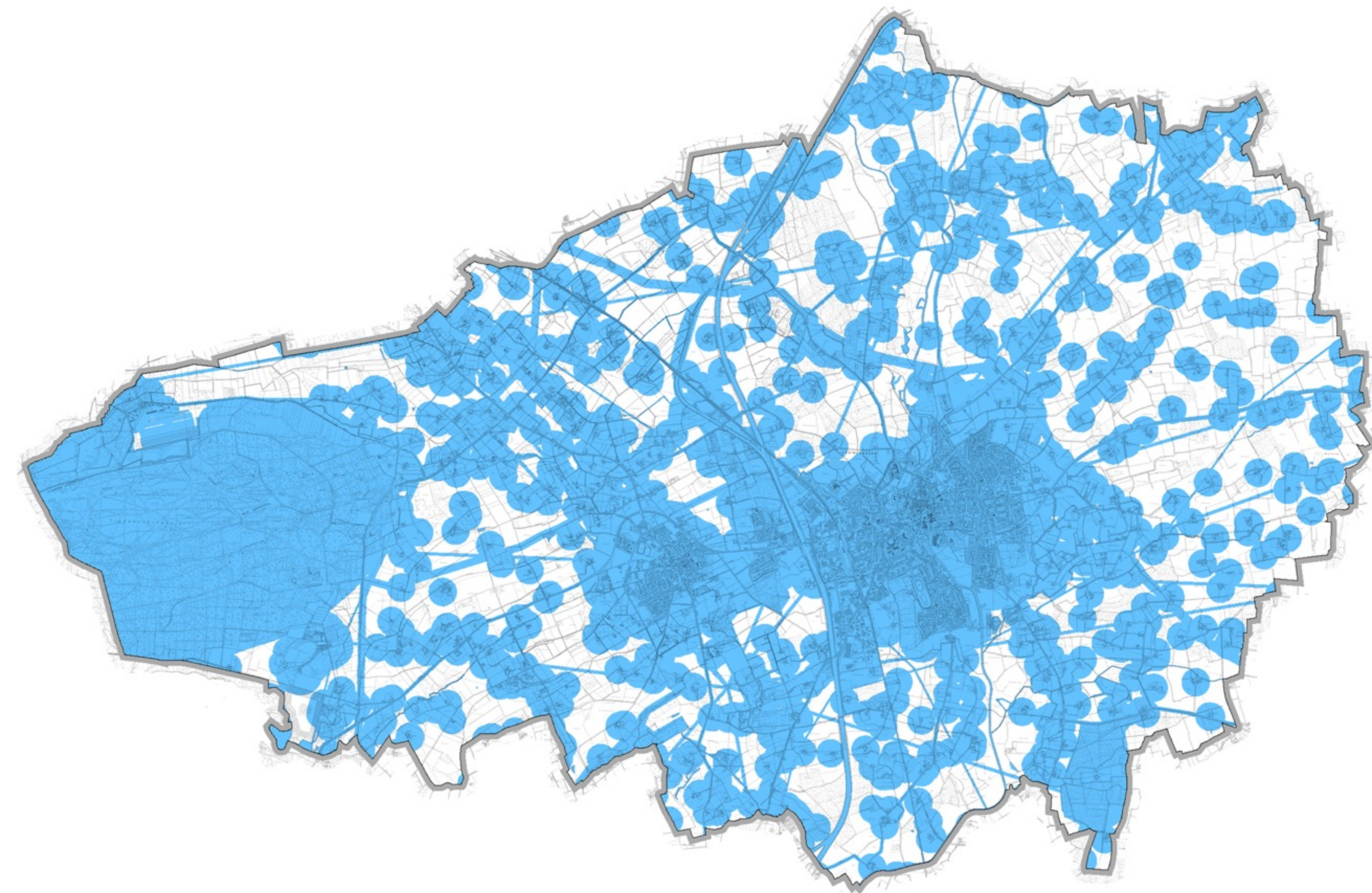
- Militär
- FFH / VSG
- Außenbereichs-
wohnen

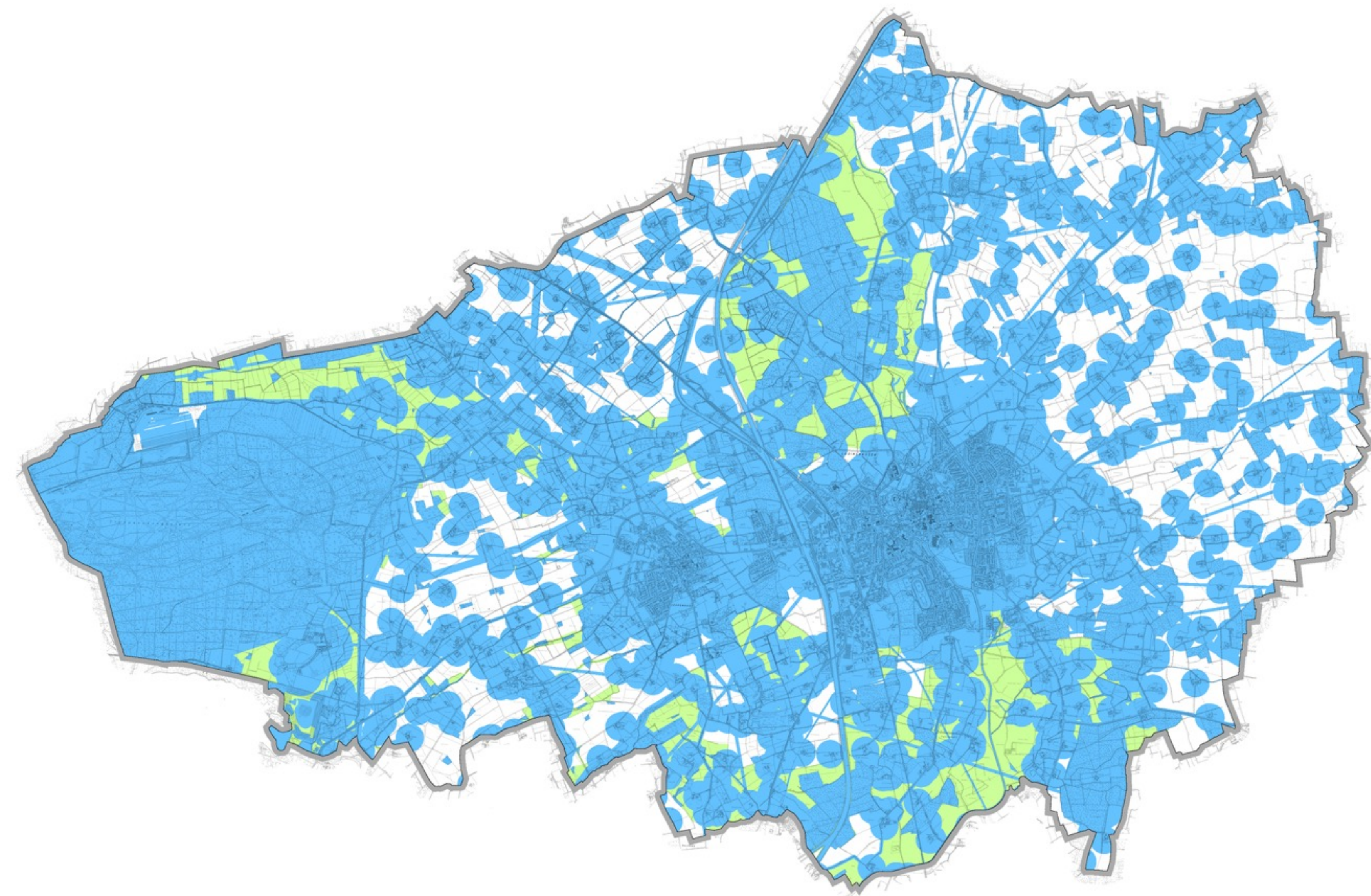


Harte Kriterien

noch nicht sicher:

- Flugsicherheitsflächen
- Wald





Harte Kriterien

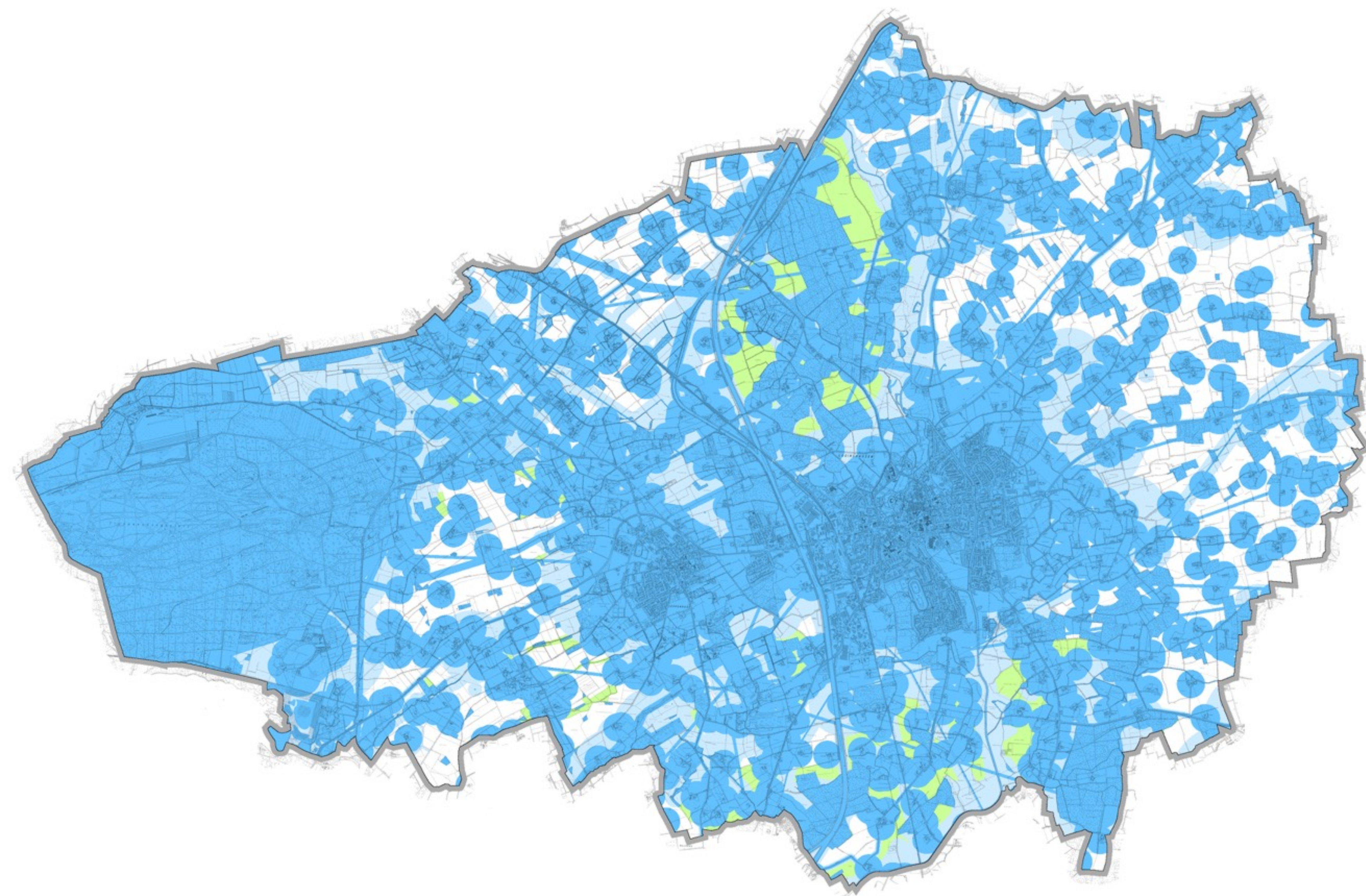
Durch den Kreis festzulegen:

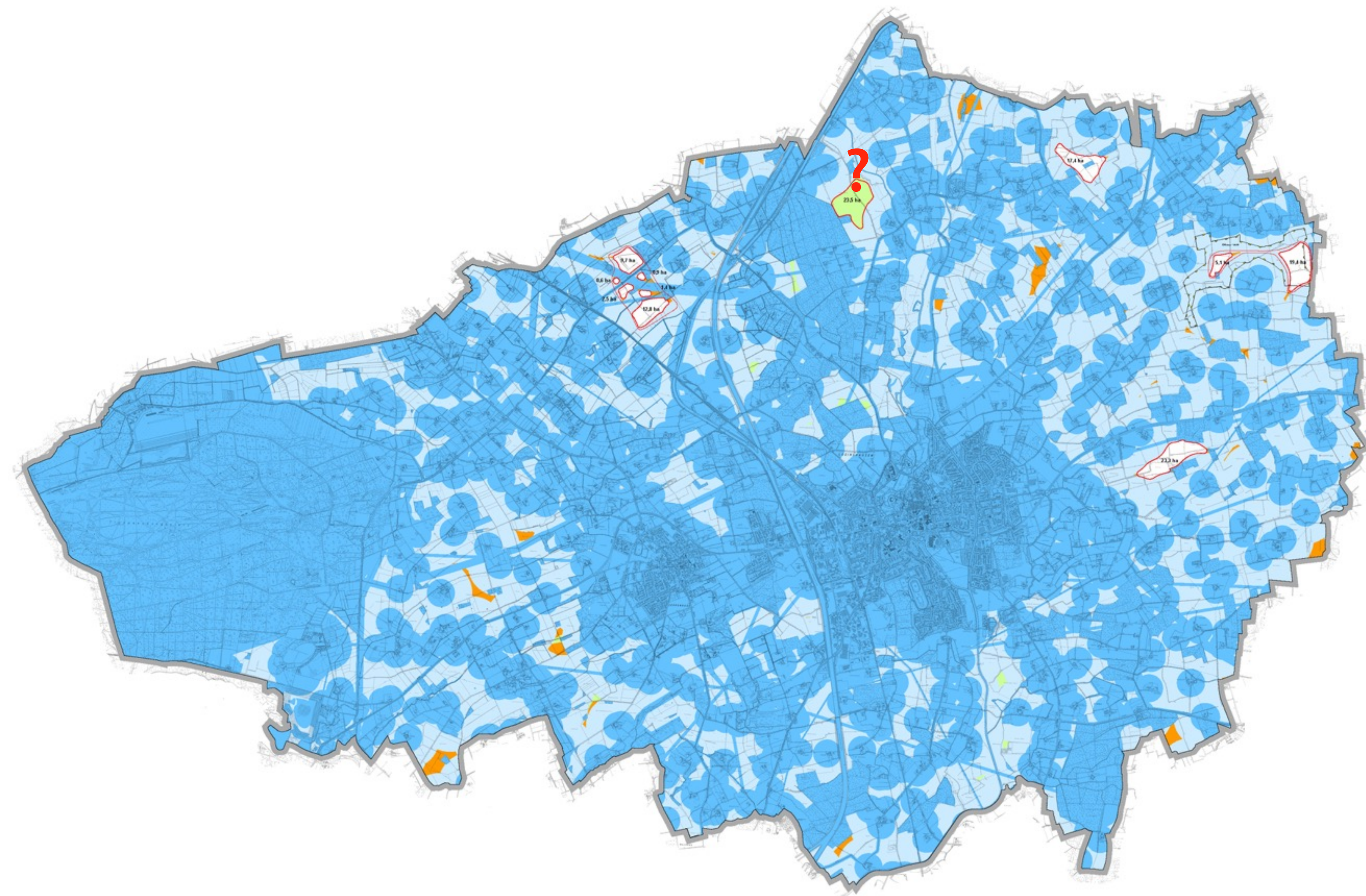
Status der Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Ausgangspunkt: hartes Tabu, es sei denn, nach Einschätzung des Kreises kann in eine Befreiungslage hineingeplant werden.

Weiche Kriterien

Mit Ausnahme des
Wohnens im
Außenbereich





Alle Tabu-Kriterien

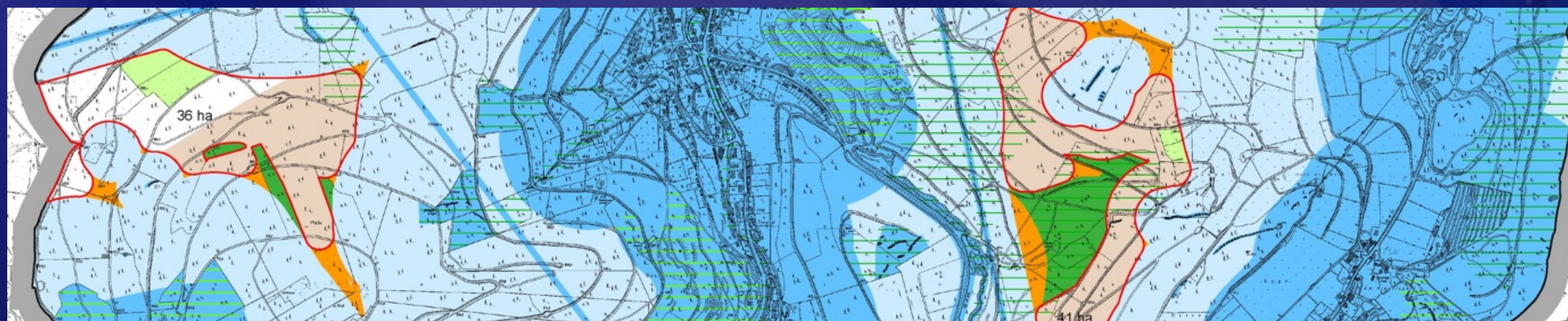
Wenige „Weißflächen“
(hier rot umrahmt)

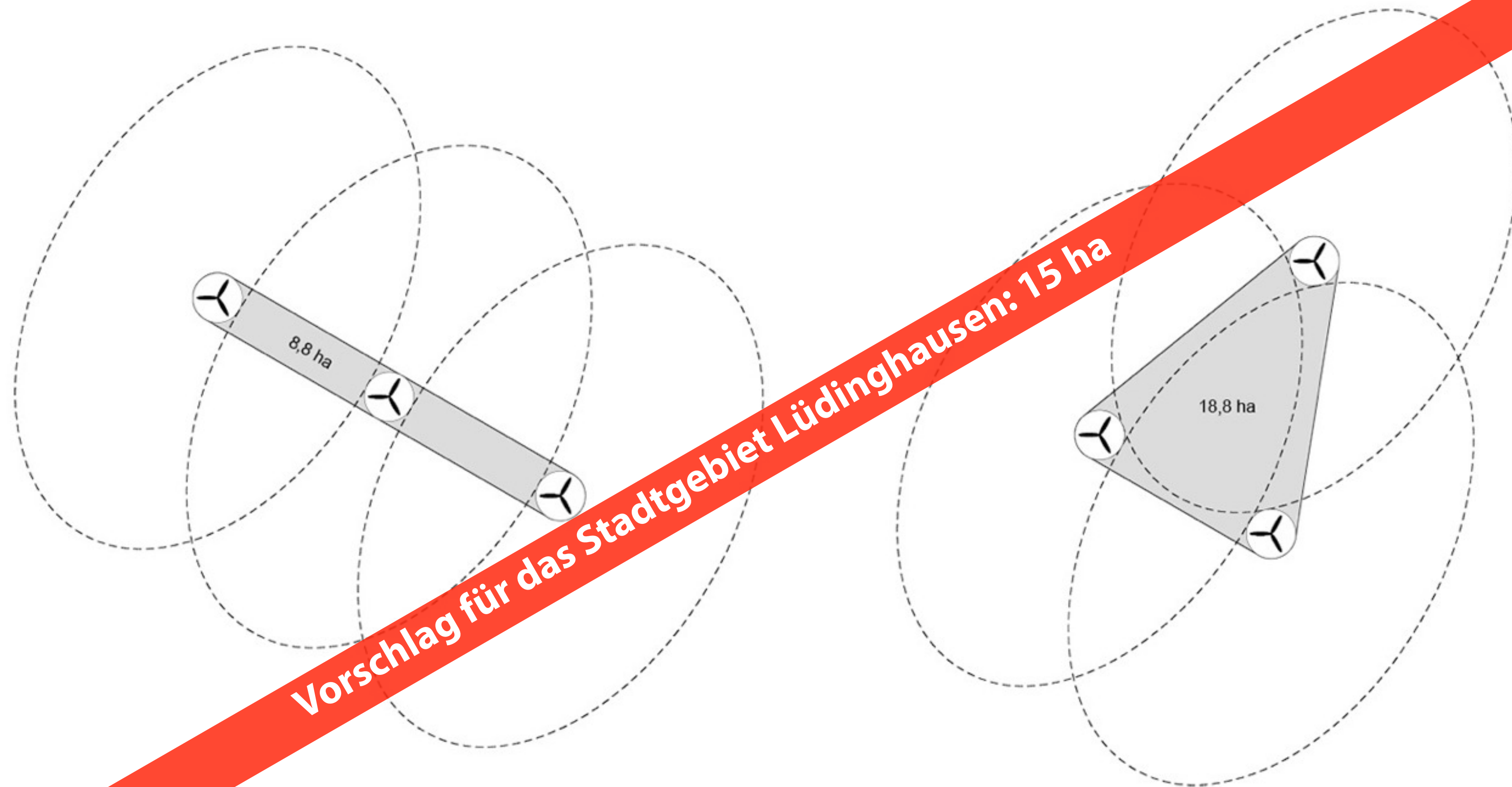
Eine Fläche im LSG

Zahlreiche Flächen
unterhalb der
Mindestgröße
(orange markiert)

„Technische Anforderungen“

- Es muss eine tatsächliche Konzentration hergestellt werden; derzeit geht man von mindestens 3 Anlagen aus. Die dazu erforderlich Mindestgröße liegt bei 10 bis 25 ha.
- Gemäß Urteil des BVerwG aus dem Jahr 2004 müssen die Zonen so beschaffen sein, dass eine Windkraftanlage vollständig, also mit Rotor in der Zone liegt. Schmale Flächen und „spitze Ecken“ müssen daher herausgerechnet werden.



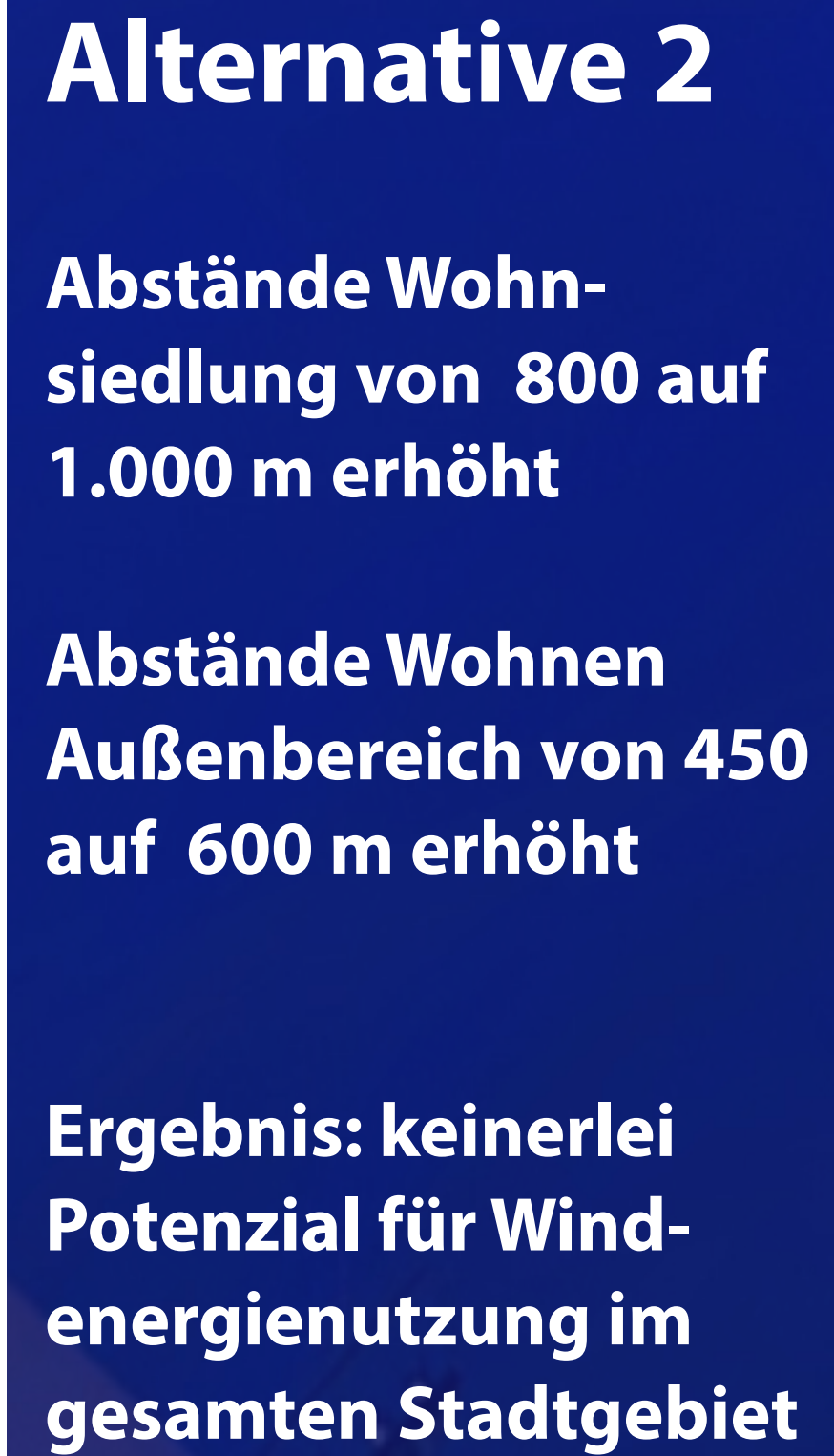


Mindestgröße von Konzentrationszonen zur Unterbringung von
drei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 m
(Turbulenzabstand 5facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3fach in Nebenwindrichtung)



Abstände Wohnen Außenbereich von 450 auf 300 m reduziert

**Ergebnis: deutlich mehr
Flächen (Standorte
unterhalb der Mindest-
größe werden zu
großen Teilen Zonen)**



Seite 1 von 51

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)



Leitfaden

Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der
Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen
in Nordrhein-Westfalen



(Fassung: 12. November 2013)

Suchräume für die Nutzung von Windenergie in Lüdinghausen

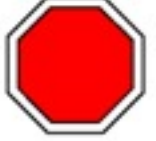
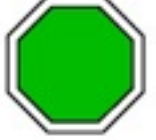
Stand: 25.11.2014

Ökologische Gutachten

Stadt Lüdinghausen

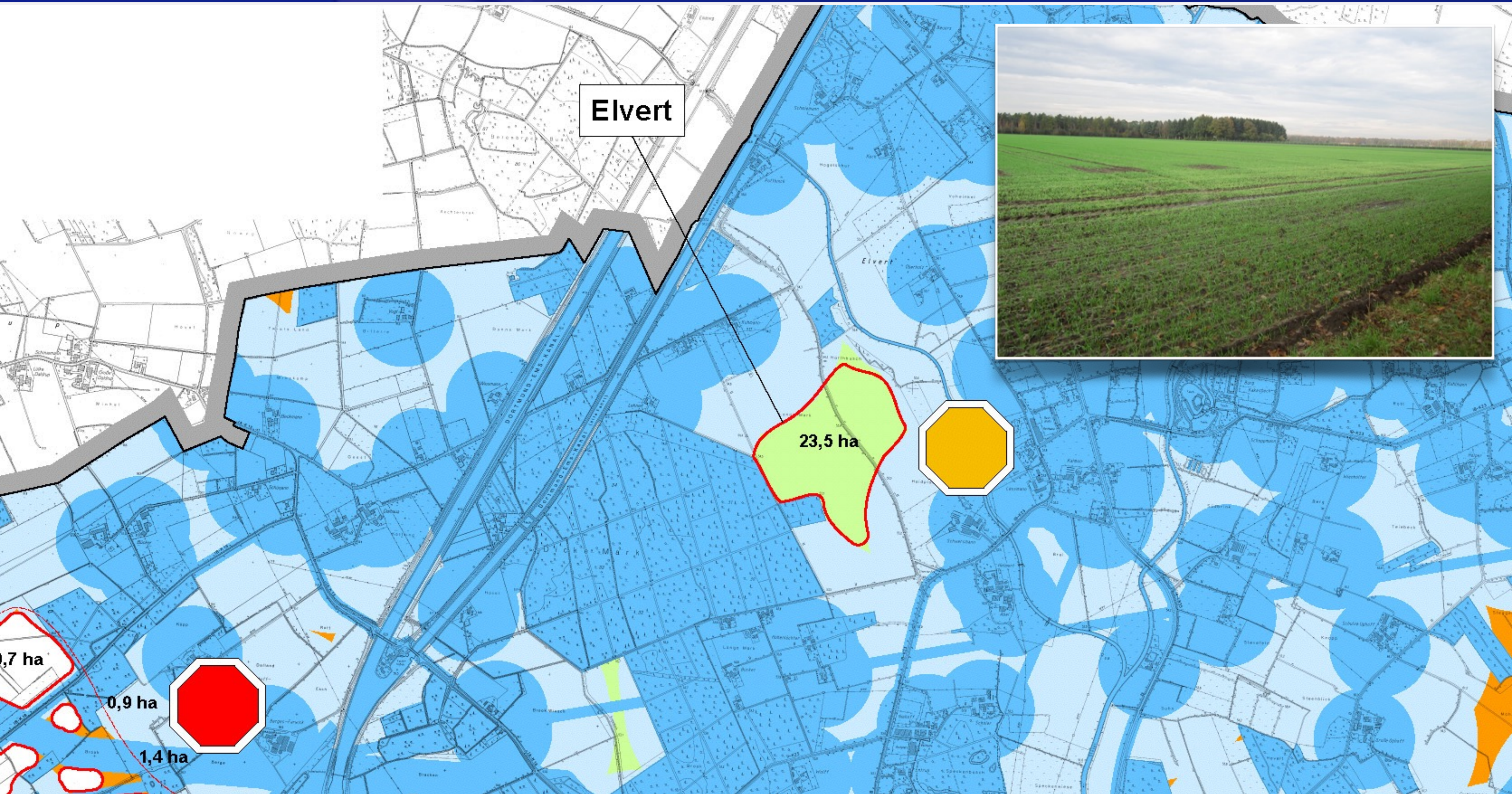


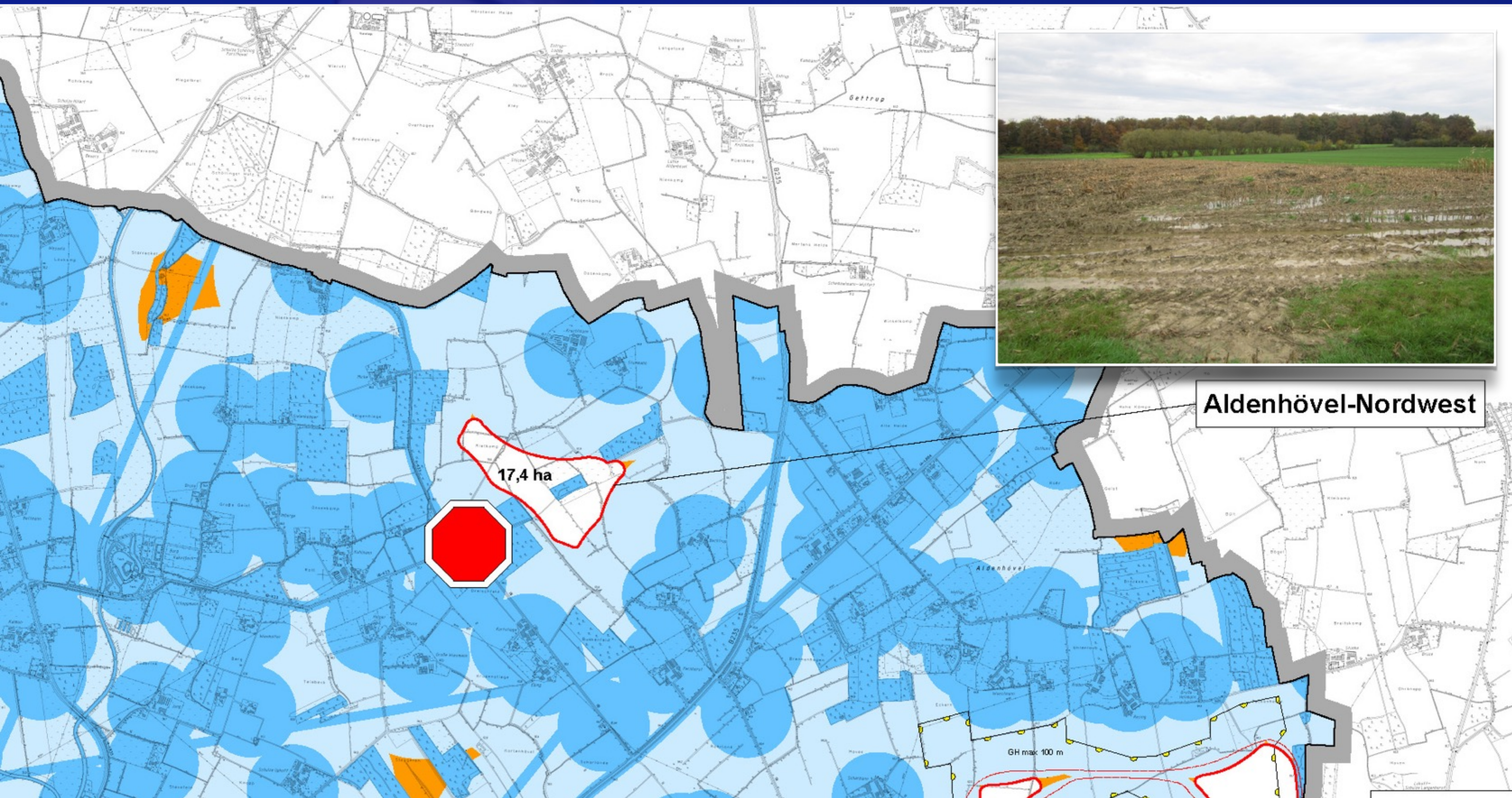
Ökologische Ersteinschätzung

-  Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential
-  Mittleres bis hohes Konfliktpotential
-  Nachrangig bis mittleres Konfliktpotential

WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH









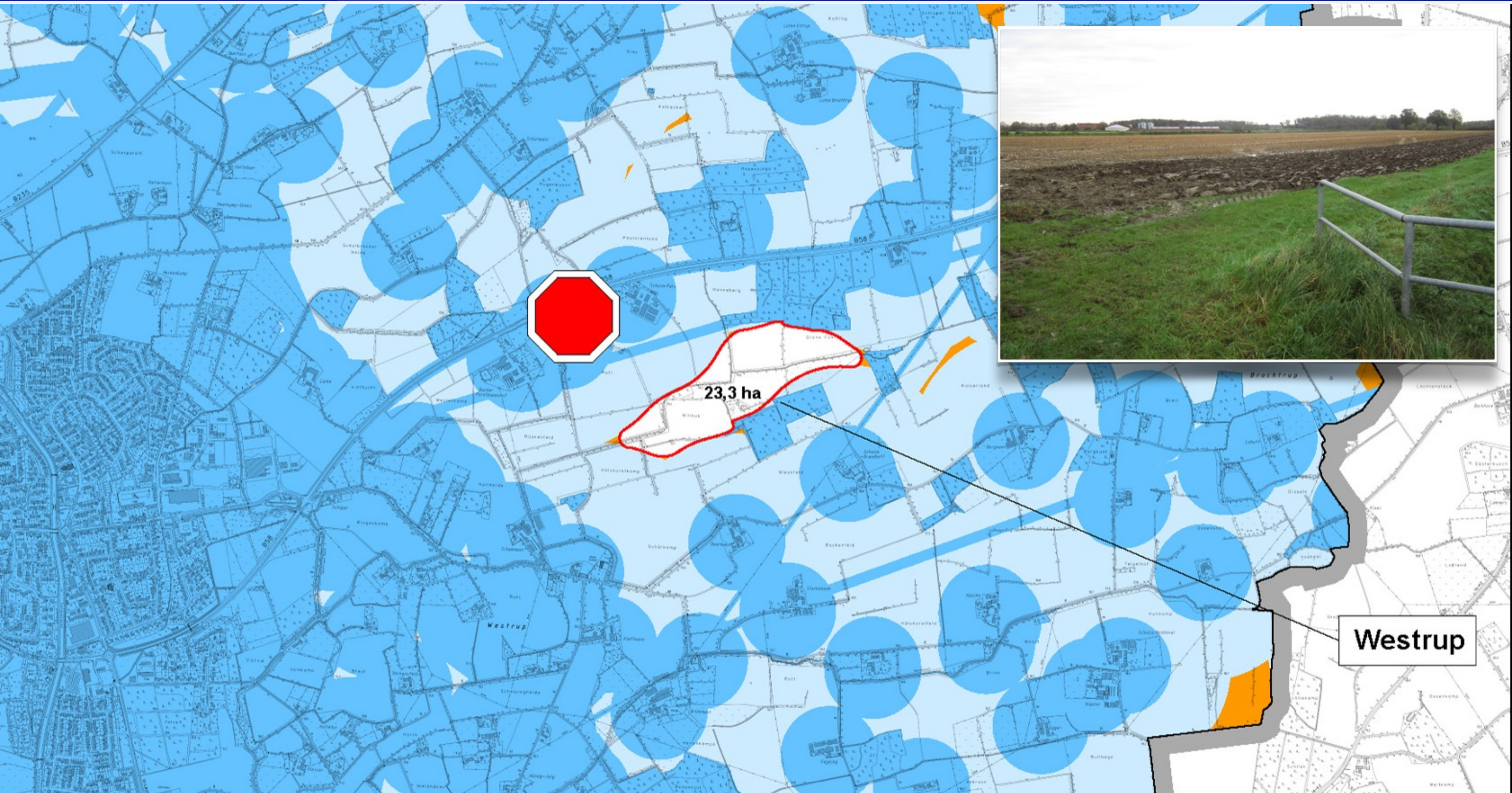
Gemäß BVerwG sind vorhandene ANLAGEN („Altanlagen“) in der Planung zu berücksichtigen, nicht aber die alte ZONE.

Altanlagen sorgen für eine faktische Vorprägung (Verdrängungs- und Gewöhnungseffekt). Zonen ohne Anlagen lösen allenfalls Planungsvertrauen aus, dass aber nach 7 Jahren auch nicht mehr einklagbar ist.

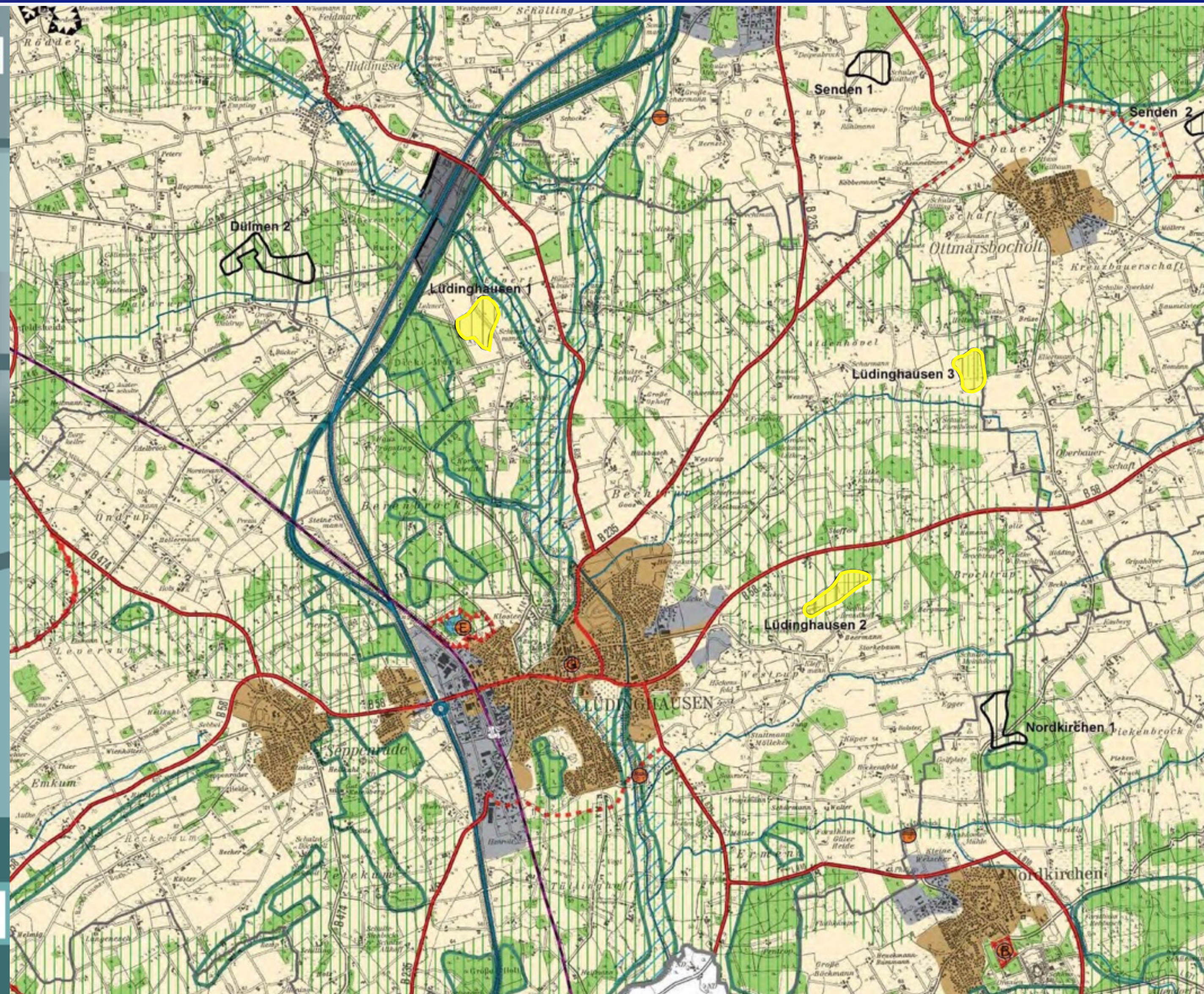
Urteil des BVerwG vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07:

„Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzu-beziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffen-den Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“

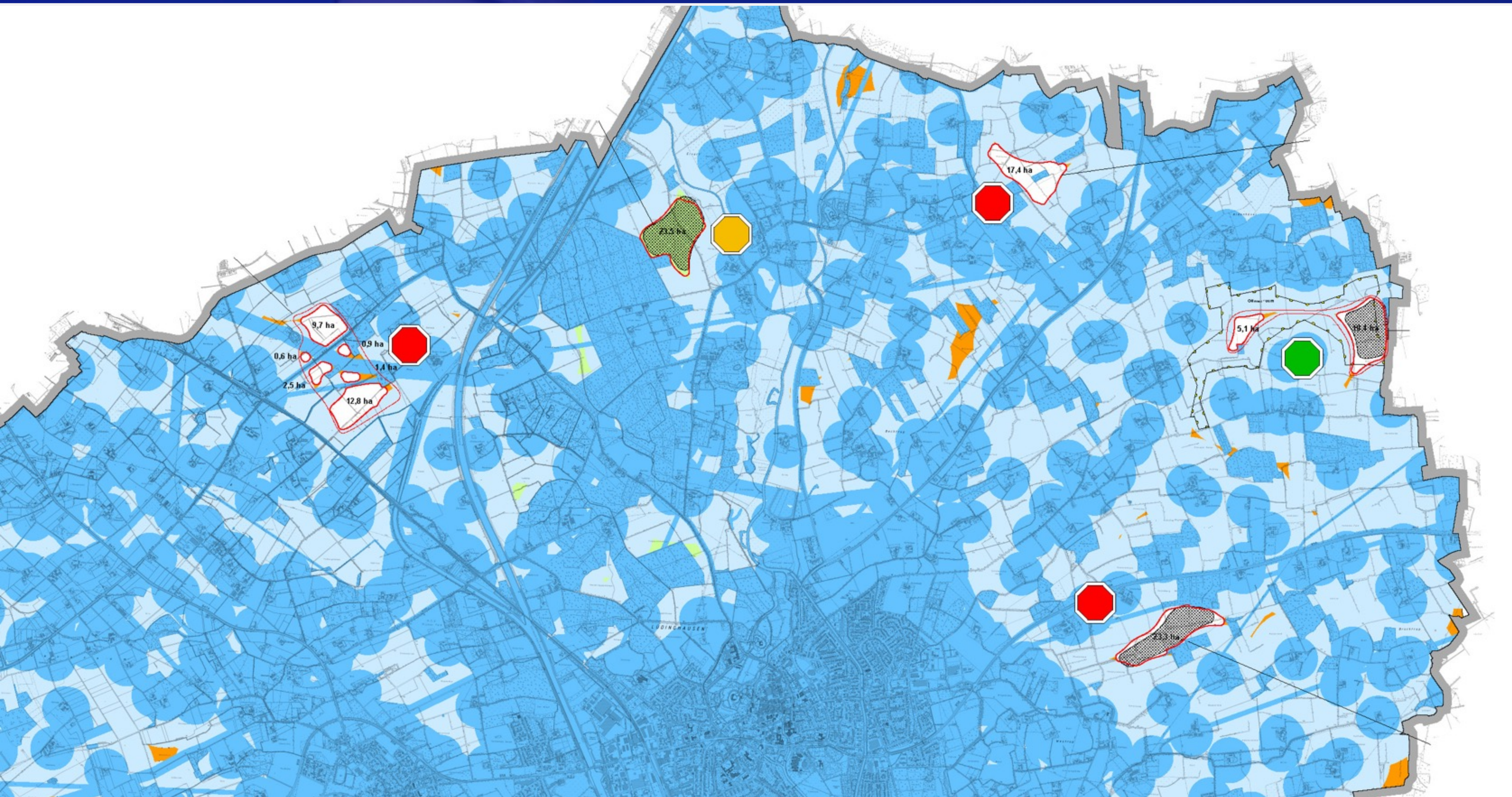




Stand: 30.06.2014

REGIONALPLAN
MÜNSTERLAND

**Die von der Regionalplanung
ermittelten Flächenpotenziale
haben rein gar nichts mit der
Aufgabe der Kommune zu tun, der
Windenergienutzung substanziiell
Raum zu geben!**



Befangenheit

§ 31 Abs. 1 GO NRW:

„Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

- *1. ihm selbst,*
- *2. einem seiner Angehörigen,*
- *3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person*

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.“

Befangenheit

- Das flächendeckend ausgesprochene Bauverbot kann als negative Betroffenheit definiert werden. Es gibt zu der Problematik bei Wind-FNP **noch keine abschließende Rechtsprechung.**
- Eine auf möglichst große Rechtssicherheit zielende Rechtsmeinung (Prof. Frey) empfiehlt, das Ratsmitglieder, die selbst oder deren Verwandte **Eigentümer von Flächen außerhalb der harten Tabuflächen** sind, an den Beratungen (und natürlich an den Entscheidungen) nicht mehr teilnehmen.
- Denkbar ist aber auch eine andere Rechtsauffassung, die sich auf die bisherige Rechtsprechung des BVerwG zur Befangenheit beim „normalen“ FNP bezieht. Dort wurde das Fehlen der Befangenheit damit begründet, dass sonst keine Entscheidungsfähigkeit gesichert sei.



**Danke für
die Aufmerksamkeit!**



Foto: Michael Ahn / Ort: Energiepark Saerbeck



**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
gemäß § 5 Abs. 2b BauGB
„harte“ und „weiche“ Tabukriterien**

**Potenzialflächen-
Analyse**

Stand: 06.12.2014

Stadt Lüdinghausen



1	Rechtliche Anforderungen an die Potenzialflächenermittlung	3	Inhaltsverzeichnis
2	Notwendige Arbeitsschritte	5	
3	„Harte“ Tabukriterien	8	
4	„Weiche“ Tabukriterien	9	
5	Ausblick auf die nächsten Planungsschritte	10	

Anhang

Tabellarische Übersicht harte und weiche Tabukriterien

1 Rechtliche Anforderungen an die Potenzialflächenermittlung

Windkraftanlagen gehören seit der Novelle des Baugesetzbuches von 1996 (in Kraft getreten 1997) zu den im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Nutzungen. Somit ist die Errichtung derartiger Anlagen im gesamten Stadtgebiet möglich, soweit keine öffentlichen Belange entgegen stehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Einen öffentlichen Belang stellen unter anderem die Darstellungen des kommunalen Flächennutzungsplanes dar. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglicht es den Kommunen, die Nutzung von Windenergie räumlich zu steuern („Planungsvorbehalt“). Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Lüdinghausen bereits in der Vergangenheit Gebrauch gemacht. Auf einer als Konzentrationszone dargestellten Fläche der Bauerschaft Aldenhövel sind Windenergieanlagen mit einer Höhenbeschränkung von max. 100 m zulässig. Bisher ist jedoch noch keine Anlage in diesem Bereich errichtet worden.

Mittlerweile gehen von modernen Windkraftanlagen, die Höhen von über 200 m erreichen können und mit ihren Rotoren einen Kreis von bis zu 150 m überstreichen, gravierende räumliche Wirkungen aus. Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen. Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraumes und die optimale Ausnutzung von Flächen ist eine Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten in Windparks einer Vielzahl von Einzelanlagen in der Regel vorzuziehen.

Da für den Regierungsbezirk Münster unlängst durch die Regionalplanungsbehörde der Entwurf eines „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan vorgelegt wurde, sind die Kommunen mehr oder weniger in einer Planungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassung an die Ziele der Raumordnung). Darüber hinaus ergibt sich aber unabhängig von regionalplanerischen Vorgaben ein gewisser Planungszwang schon aufgrund der aktuellen Klimaschutzziele und der Energiewende in Deutschland. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Aufstellung von Bauleitplänen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist), sollten diejenigen Kommunen, die den Anspruch erheben, die allgemeine Privilegierung der Windkraft durch städtebauliche Planung räumlich zu steuern, nun auch entsprechend tätig werden. Voraussetzung für diese Planung ist ein gesamtgemeindliches schlüssiges Planungskonzept, dessen Kernbe-

standteil eine „Potenzialflächenanalyse“ ist, die im Ausschlussverfahren („Tabukriterien“) für die Windenergie städtebaulich optimale Standorte ermittelt.

Die Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung geeigneter Flächen für eine Konzentration der Windenergienutzung im Stadtgebiet Lüdinghausen als Grundlage für das zwingend erforderliche städtebauliche Gesamtkonzept als Voraussetzung für die Anwendung der „Planungsvorbehaltes“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Steuerung der Windenergie durch Konzentrationszonen) berücksichtigt die Erkenntnisse und Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013* („Büren-Urteil“).

Darüber hinaus wird die aktuelle Genehmigungspraxis der Bezirksregierungen, vorrangig der Bezirksregierung Münster beachtet. Von Bedeutung für die aktuelle Planung ist auch das Urteil des BVerwG vom 2004** als Mindestanforderung an die Größe von Konzentrationszonen in Bezug auf einzelne Windkraftstandorte von Bedeutung. Die kommunale Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss nach den zwingenden Vorgaben des BVerwG*** in einer schrittweisen Vorgehensweise insbesondere deutlich machen, warum bestimmte Teile des innerhalb des Geltungsbereich des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen.

- * OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE
- ** BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04
- *** Die Anwendung der vom BVerwG aufgezeigten Arbeitsschritte ist seit dem Urteil vom 31.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) zwingend.

Diese Entscheidung findet ihre Grenzen an der Bewertung, ob der Windenergie am Ende substanziell Raum gelassen wird. Diese Bewertung kann aber nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“, also faktisch gegebenen bzw. durch Rechtsnorm gesicherten und somit nicht abwägbaren Kriterien, überhaupt zur Verfügung stehen. Für alle übrigen Flächen des Teilflächennutzungsplans gilt, dass dort städtebauliche Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien durch die Stadt abzuwägen sind. Die „weichen“ Tabukriterien sind von der Stadt nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundlegung des gewählten Bewertungsspielraums noch substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt.

Die Potenzialflächenanalyse wird zentraler Bestandteil des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Eine wichtiges Hilfsmittel zur Ausgrenzung der harten und der Bestimmung weicher Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als Auslöser verschiede-

ner Tabueinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, das die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Lüdinghausen errichtet werden sollen. Der untere Technologie-Standard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m liegen. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 70 und 120 m (somit Gesamthöhen von 135 bis 200 m). Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 3 MW. 2012 lag der Anteil von neu gebauten Windkraftanlagen unter 2 MW unter 10%*.

Mehrheitlich werden derzeit Anlagen zwischen 2 und 3 MW gebaut. Diese Anlagen erzeugen je nach Betriebsmodus zwischen 103 bis 106 dB(A) Emissionen. Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Entwicklungen, wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe, eine Rotordurchmesser von 100 m und einem Immissionsspektrum von ca. 106 dB(A) angenommen. Dies entspricht einer Durchschnittsanlage, für die beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) umfangreiche Kenntnisse zu den Emissionen vorliegen**.

* C. Enders: „Windenergie in Deutschland Stand 31.12.2012“
DEWI-Magazin Nr. 42, 2013

** Aufsatz von Detlef Piorr (LANUV): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Entwurf Stand 30.08.2013)

2 Notwendige Arbeitsschritte

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist es notwendig, die Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung schrittweise vorzunehmen:

- 1. Schritt: Ermittlung der harten Tabukriterien (keine weitere Abwägung); diese Flächen scheiden aus der weiteren Betrachtung aus
- 2. Schritt: Bestimmung weicher Tabukriterien (Ergebnis einer sachgerechten Abwägung unterschiedlicher Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien bzw. dem Klimaschutz; der Abwägungsspielraum ergibt sich aus der Verpflichtung, die Nutzung der Windenergie nicht durch überzogene Kriterien zu verhindern; gemäß der langjährigen Rechtsprechung muss sich die Windenergienutzung gegen andere Belange durchsetzen können). Ergebnis des 2. Schrittes sind Potenzialräume.
- 3. Schritt: Abwägung der im Rahmen der pauschalen Anwendung harter und weicher Tabukriterien noch nicht berücksichtigter konkreter Belange innerhalb der einzelnen Potenzialflächen (insbesondere Artenschutzbelange gehören in diese

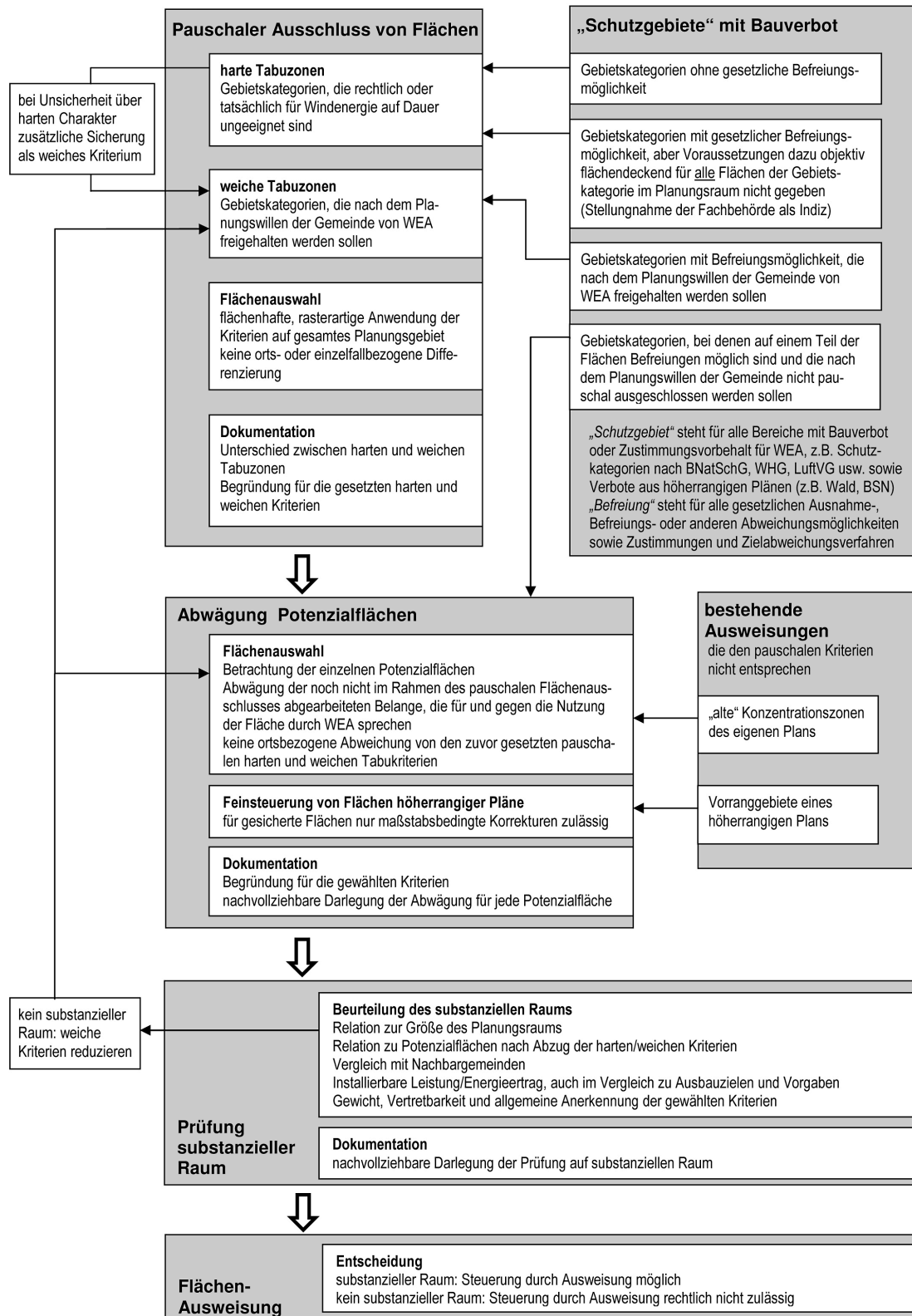
Prüfstufe). Diese Belange müssen individuell sein; nicht zulässig sind Einzelflächen bezogene Abweichungen von ansonsten stadtweit anzuwendenden harten und weichen Tabukriterien.

- 4. Schritt: Beurteilung, ob im Ergebnis substanziell Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet verbleibt. Bestehen hier Zweifel, sind die Schritte 2 und 3 mit abgeschwächten Kriterien zu wiederholen. Führt auch dies zu keiner sicheren Feststellung, dass der Windenergie substanziell Raum bleibt, darf der Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 nicht angewandt werden und das Gemeindegebiet ist auch für Einzelstandorte zu öffnen.

Der gesamte Ablauf aller erforderlichen Arbeitsschritte ist detailliert der Grafik auf der folgenden Seite zu entnehmen*.

* Vorgehensweise zur Ermittlung von Konzentrationszonen:
Monika Agatz,
WindenergieHandbuch,
10. Ausgabe, Gelsenkirchen,
Dezember 2013

Prüfreihenfolge zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung (gemäß Windenergiehandbuch 2013)



3 „Harte“ Tabukriterien

„Harte“ (nicht abwägbare) Tabukriterien gibt nach dem Urteil vom 01.07.2013 des OVG NRW zu den Planungen der Stadt Büren nur in sehr eingeschränktem Maße. Gemäß den Leitsätzen dieses Urteils ist „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten.“ Diese Forderung nach Zurückhaltung begründet sich aus der Tatsache, dass Windkraftanlagen seit 1997 eine privilegierte Nutzung im Außenbereich sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Außerdem liegt es in der Natur des Flächennutzungsplanes, dass dort über die konkreten Anlagen und deren Standorte noch keine Informationen vorliegen, und daher z.B. Abstandskriterien, die sich aus der Größe einer Windkraftanlage ergeben, nur sehr eingeschränkt definiert werden können. Schließlich verlangt das OVG NRW auch, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, auch gezielt in diese „hineingeplant“ werden könne.

Die „**harten**“ **Tabukriterien** sind der tabellarischen Übersicht im Anhang zu entnehmen (linke Seite der Tabelle). Ein hartes Tabukriterium bezieht sich in der Regel auf eine entgegenstehende Flächennutzung. Im Einzelfall wird diese um eine Abstandszone erweitert, soweit diese Abstandszone entweder rechtlich mit einem Bauverbot normiert ist (z.B. Abstand zu klassifizierten Straßen) oder aufgrund der Emissionen einer Windkraftanlage mit Sicherheit anzunehmen ist, dass diese nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht wirtschaftlich zu betreiben wäre.

Hinweise:

(1) In welchem Umfang die unterschiedlichen Bauschutzbereiche des Flugplatzes Borkenberge als hartes oder weiches Tabu zu werden sind, bleibt einer Beurteilung der Luftfahrtbehörde vorbehalten. Nach den Erkenntnissen des OVG NRW-Urteils vom 9. April 2014 können Windkraftanlagen unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation auch in seltene Situationen (bestimmte Wetterlagen, Anflugrichtungen) eine Gefährdung auslösen können, die zu einer Zustimmungsversagung der Luftfahrtbehörde führen kann. Sollten die Anflugmöglichkeiten (insbesondere Sichtflug) bereits heute eingeschränkt sein, so dass die Genehmigung von Windkraftanlagen durch die Luftfahrtbehörde nicht in Aussicht gestellt werden kann, kann sich der als „hart“ zu wertende Bauschutzbereich noch erweitern.

(2) Die Potenzialflächen können vereinzelt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) liegen, die durch den Kreis ausgewiesen wurden. Die Tabueinschätzung nimmt hier nicht die Stadt, son-

dem der Kreis als Träger der Landschaftsplanung vor. Stellt der Kreis fest, dass in einem LSG keine Aussicht auf Befreiung von den Verbotstatbeständen der LSG-Verordnung besteht, wird dieses LSG aufgrund der Prärogative der fachlichen Einschätzung faktisch zu einem harten Tabu. Hier hätte dann die Stadt Lüdinghausen aber noch die Möglichkeit, über einen Antrag auf Entlassung an den Landschaftsbeirat einen entsprechenden Kreistagsbeschluss anzustreben.

4 „Weiche“ Tabukriterien

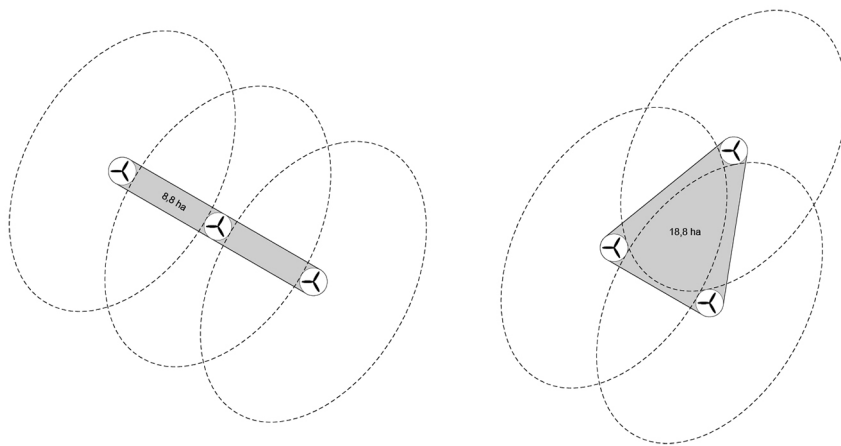
Die „**weichen**“ **Tabukriterien** beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände und Entwicklungsspielräume, die nach dem Willen des Rates der Stadt Lüdinghausen bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen, um von vornherein Konfliktsituation zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Die Grenzen, wie weit die Vorsorgeabstände definiert werden, sind nicht eindeutig zu definieren und orientieren sich daran, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Es kann jedoch als „Faustregel“ angenommen werden, dass ein Plan um so rechtssicher ist, je größer der Raum für die Windenergienutzung ist. Dies begründet sich dadurch, dass mit der allgemeinen Privilegierung von Windenergie im Außenbereich durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein Eigentumsrecht geschaffen wurde, dass von den Eigentümern auch eingeklagt werden kann. Die Rechtssicherheit ist im eigenen Interesse der Stadt Lüdinghausen, da ein rechtsunsicherer Plan entweder nicht genehmigungsfähig wäre, oder im Zuge der Normenkontrolle innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Genehmigung erneut seine Gültigkeit verlieren könnte.

Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung. In der nachfolgenden Bewertungstabelle sind für die weichen Tabukriterien Spannweiten angegeben, die je nach Ergebnis zu mehr oder weniger großen Potenzialflächen führen.

Nicht gesondert in der Tabelle aufgeführt, jedoch im Plan orange gekennzeichnet ist das weiche Kriterium der Mindestgröße eine Zone, um auch ausreichende Konzentrationswirkung zu entfalten. Faktisch benötigt eine moderne Windkraftanlage ca. 10 ha Fläche, um innerhalb eines Parks mit mehreren Anlagen ungestört und wirtschaftlich zu laufen. Diese Annahme wird jedoch durch die Rechtsprechung nicht gestützt. Demnach reicht es aus, sich auf sogenannte „Turbulenzabstände“ zu beschränken. Dies beschreibt diejenigen Abstände

die erforderlich sind, damit sich die Anlagen nicht gegenseitig technisch durch die Luftverwirbelungen der Nachlaufschleppe schädigen. Hinzu kommt, dass die städtische Planung aus Gründen der Rechtssicherheit eher von kleineren Windkraftanlagen ausgehen sollte (vgl. „Referenzanlage“).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben benötigen drei Windkraftanlagen des Referenztyps je nach Konstellation und Ausrichtung zur Hauptwindrichtung 10 bis 20 ha. Der erste Planentwurf der Potenzialflächenanalyse legt folglich einen Wert von 15 ha als Mindestgröße zur Erreichung einer räumlichen Konzentration zugrunde.



Mindestgröße von Konzentrationszonen zur Unterbringung von drei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 m
(Turbulenzabstand 5facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3fach in Nebenwindrichtung)

Die Bewertung der weichen Tabukriterien und die Zuordnung von Puffern ist der Tabelle in der Anlage (rechte Seite) zu entnehmen. Die Tabelle enthält Angaben zu Abwägungsspielräumen und einen Planungsvorschlag.

5 Ausblick auf die nächsten Planungsschritte

Der dritte Prüfschritt beschäftigt sich mit den Konzentrationszonen im Detail, also konkurrierenden Nutzungen, die nicht allgemein zu beachten sind, sondern flächenspezifisch wirken. Ein typisches Kriterium auf der 3. Prüfstufe sind artenschutzfachliche Belange oder besondere städtebaulich/siedlungskulturelle Aspekte. Hier wurde bereits eine ökologische Ersteinschätzung (siehe dazu eine gesonderte Erläuterung) vorgenommen, die für die Potenzialräume z.T. ein sehr

hohes ökologisches Risiko eines Verbotstatbestandes im Sinne von § 44 BNatSchG sieht. Da jedoch § 45 wiederum Ausnahmen definiert, ist erst durch detaillierte artenschutzfachliche Prüfungen nachzuweisen, ob in diese Ausnahmen hineingeplant werden kann.

Am Schluss steht mit dem 4. Prüfschritt noch die Frage im Raum, ob die Stadt der Windenergie substanziell Raum belässt. Dabei ist der durch den Flugplatz Borkenberge begründete hohe Anteil technisch bedingter Tabuflächen von Bedeutung. Hier ist noch nicht erkennbar, in welchem Umfang sich das weiche Tabu durch Feststellung der Luftfahrtbehörde zu einem harten Kriterium entwickelt. Dies ist jedoch entscheidend für ein wesentliches Indiz für den „substanziellen Raum“, dem Bezug zwischen dem Umfang der Konzentrationszonen und der Stadtgebietsfläche, die keinem harten Tabu unterliegen.

Neben dem Flächenbezug „Konzentrationszonen/Flächen ohne harte Tabus“ spielt auch der Anteil der auf den Flächen zu erzeugende regenerative Strom eine wichtige Rolle bei der Frage nach Substanz der Planung. Eine moderne Windkraftanlage, leistet an einem guten Standorte ca. 6.000 bis 7.000 MWh Energieertrag pro Jahr. Im Idealfall schafft die Stadt Lüdinghausen soviel Fläche, dass der Eigenbedarf in der Kommune (theoretisch) ganz aus regenerativer Energie gedeckt werden kann.

Schließlich wird die durch Gerichte mögliche Prüfung, ob die Stadt Lüdinghausen der Windenergie substanziell Raum gibt, auch die Üblichkeit der zugrunde gelegten Parameter berücksichtigten. Hier gilt, dass die Ausnutzung maximaler Vorsorgeabstände (weiche Kriterien) tendenziell die Rechtsunsicherheit der Planung verstärkt.

Die diesem Planentwurf zugrunde gelegten Vorschläge dürfen auch im Vergleich mit Nachbargemeinden zweifellos als zurückhaltend gelten.

Coesfeld, den 11.12.2014
Dipl.-Ing. Michael Ahn
Stadtplaner AKNW / DASL

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Siedlungsnutzungen					
Siedlungsflächen (im Zusammenhang bebaute, vorwiegend wohngenutzte Flächen; faktisch vorhandene oder kommunal bzw. durch Regionalplanung geplante Nutzung), einschließlich Gemeinbedarfsflächen und Sonderbauflächen, soweit die Nutzung wohnähnlich ist.	Fläche +300 m	Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	zusätzlich +200m bis +700m Vorschlag: +500m	Ertragsoptimierter Betrieb von mindestens 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts möglich	800 m
Gewerbeflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 BauNVO (einschließlich GIB nach Regionalplan)	Fläche	Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE/GI) Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar, wenn keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist; jedoch keine Eingung im Sinne einer Konzentrationszone	Puffer +0m bis +200m Vorschlag +100m	Baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort (bei großem Entwicklungsspielraum evtl. Regionalplan-Änderung erforderlich)	100 m
Friedhöfe im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	Puffer +0m bis +400m Vorschlag +300m	Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagengesamthöhe der Referenzanlage, OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05); vorsorglicher Schutz einer Nutzung vor optischen und akustischen Störungen aufgrund eines tagsüber erhöhten Anspruchs auf Ruhe und Besinnung; Bezogen auf die Referenzanlage ließen sich im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) über 20 WKA betreiben, ohne den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A) am Tag) zu überschreiten; Berücksichtigung möglicher standortgebundener Erweiterungen	300 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
sonstige funktionale Grünflächen im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand (z.B. Reit-, Sportplätze, Golfplatz); Dauerkleingärten	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz	Puffer +0m bis +300m	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort; vorsorglicher Immissionsschutz für eine bedingt ruhebedürftige Nutzung (bezogen auf die vorwiegend tagsüber stattfindende Nutzung)	200 m
Außenbereichswohnen sowie Campingplätze	Fläche +200 m	Privilegierungsstatus im Einzelfall zu klären (Mindestabstand einer WKA im stark schallreduzierten Betrieb zur Einhaltung von MI-Werten: ca. 170 m); optisch bedrängende Wirkung nach Einzelfallprüfung	zusätzlich +100 m bis +400 m Vorschlag +250m	Ausgehend von einem Immissionsabstand von 500 m (Maststandort plus Flügellänge) ist der Betrieb 3 WKA ertragsoptimiert möglich (bezogen auf MI-Richtwert 45 dB(A) nachts);	450 m
Wochenendhausgebiet	Fläche +300 m	Analogieschluss zum allgemeinen Wohnen: Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	zusätzlich +100m bis +500m Vorschlag +500m	Aufgrund des Erholungsanspruchs gleichbewertung wie ein Wohngebiet: Ertragsoptimierter Betrieb von mindestens 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts möglich	800 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Technische Nutzungen / Denkmalschutz					
Militärflächen / Kasernen	Fläche	Baulicher Bestand	—	– (ggf. vorhandener Schutzbereich lässt Ausnahmen zu)	—
Bauschutzbereich Flugplatz Borkenberge 1,5 km	Fläche +1.500m	gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG (analog § 17 LuftVG für beschränkte Bauschutzbereiche) Zustimmungspflichtiger Bereich, aufgrund der Anlagenhöhe ist die Zustimmung hier nicht zu erwarten	zusätzlich +2.500m	§ 12 Abs. 3 Nr. 1a LuftVG, Erweiterter Bauschutzbereich, jedoch kein Bauverbot, sondern Zustimmungspflicht	4.000 m
Bahntrasse	Trasse	kein normativ geregelter allgemeiner Bauverbotsbereich	Puffer +0m bis +100m Vorschlag +100m	Analogieschluss zum Fernstraßengesetz: Schutzbereich für Autobahnen; Empfehlung Eisenbahn-Bundesamt: mindestens 2facher Rotordurchmesser, Einzelfallprüfung nötig.	100 m
Bundes-/Landes-/Kreisstraßen	Fläche + 20 m	§ 9 FStrG Abs. 1 Bauverbotsbereich (Analogieschluss § 28 StraßenG NRW)	Puffer +0m bis +20m Vorschlag +20m	§ 9 FStrG Abs. 2 stellt lediglich einen Zustimmungsvorbehalt dar (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbaureserve) für weitere 20 m (Analog § 25 StraßenG NRW)	40 m
Ver- und Entsorgungsanlagen	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	Puffer + 0m bis +100m Vorschlag +100m	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort	100 m
Hochspannungsleitung ab 110 kV	Trasse + 10 m (beidseits)	Baulicher Bestand; technische Abstände zur Vermeidung von Schwingungen sind im Einzelfall zu klären und ggf. durch technische Maßnahmen zu optimieren	0 m bis 100 m	Turbulenzabstände (Vermeidung von Schwingungen der Leiterseile) je nach Stellung der WKA zur Leitung nur im Einzelfall zu bestimmen	0 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Gas-Hochdruckleitung	Trasse + 50 m	Technischer Schutzbereich zur Vermeidung von Leitungsschäden bei mechanischer Bodenverdichtungen im Fall einer Anlagenhavarie, orientiert an der Flügellänge der Referenzanlage; (DVGW- Rundschreibens G 04/04 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen" vom 28.09.2004 bzw. Gutachten "Gasleitungen in der Nähe von Windkraftanlagen" des Ing.-Büro Dr. Ing. Veenker vom 16.01.2004. wonach sich der Abstand aus folgender Summe bestimmt: Gesamthöhe plus 10 m Sicherheitsbeiwert, hat lediglich empfehlenden Charakter)	—	—	50 m
Richtfunkstrecke	Trasse + 20 m	Genehmigter Bestand, bei drohender Unterbrechung sind technische Vorkehrungen bzw. das kleinräumige Anpassen von WKA Standorten denkbar	—	—	20 m
Hochspannungsleitung ab 110 kV	Trasse + 10 m (beidseits)	Baulicher Bestand; technische Abstände zur Vermeidung von Schwingungen sind im Einzelfall zu klären und ggf. durch technische Maßnahmen zu optimieren	Puffer +0m bis +100m Vorschlag +100m	Turbulenzabstände (Vermeidung von Schwingungen der Leiterseile) je nach Stellung der WKA zur Leitung nur im Einzelfall zu bestimmen	100 m
Baudenkmäler mit Fernwirkung (Burgen, Schlösser, Kirchen etc.)	Fläche	Einzelfallprüfung erforderlich (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	Puffer +300m bis +1.000m Vorschlag +1.000m	Mindestens Abstand zur Vermeidung einer optisch bedängenden Wirkung, zusätzlich Abstand zur Gewährleistung einer ästhetischen Wahrnehmbarkeit, Vermeidung einer Maßstabsverzerrung und Störung des Zusammenhangs zwischen Denkmal und Landschaft	1.000 m
große Baudenkmäler (Gebäude)	Fläche	Für Abstandserfordernis ist Einzelfallprüfung notwendig (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	Puffer +300 m bis +500 m Vorschlag +500m	Mindestens Abstand zur Vermeidung einer optisch bedängenden Wirkung, zusätzlich Abstand zur Gewährleistung einer ästhetischen Wahrnehmbarkeit, Vermeidung der Verzerrung der Maßstäblichkeit und einer optisch bedrängenden Wirkung	500 m
kleiner Baudenkmäler (Bildstöcke)	Objekt	Für Abstandserfordernis ist Einzelfallprüfung notwendig (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	—	—	—

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Bodenkdenkmale	Fläche	Einzelfallprüfung erforderlich (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +100m	Fläche für Erkundungen / Sicherungen / Dokumentationen schützen, mindestens bauordnungsrechtlicher Abstand	100 m
Abgrabungen (vorhanden, beantragt, Darstellung Regionalplan)	Fläche	Ziel von Raumordnung und Landesplanung	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +100m	Mindestens bauordnungsrechtlicher Abstand zu berücksichtigen	100 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Naturräumliche Restriktionen					
Vogelschutzgebiet	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +300m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011)	300 m
FFH-Gebiete mit windkraftsensiblen Arten	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +300m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011)	300 m
FFH-Gebiete ohne windkraftsensible Arten	—	—	Fläche	Standort selbst vor Eingriffen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zu schützen, jedoch keine Pufferzone erforderlich	—
Naturschutzgebiete	Fläche	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG). Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WKA nicht in Betracht.	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +300m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011)	300 m
Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotop (§ 62 Landschaftsgesetz)	Fläche	Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotop sind zu werten wie kleinräumige Naturschutzgebiete. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 NnatSchG).	Puffer +0 m bis +100 m Vorschlag +100m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge bezogen auf eher kleinräumige Naturelemente	100 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Seen / Wasserläufe < 1ha	Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.	—	—	5 m
Seen / Gewässer 1. Ordnung (Kanal) > 1ha	Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.	45 m	Gewässerrandstreifen gemäß § 61 BNatSchG, jedoch Ausnahmen möglich	50 m
Wald	Fläche	Gemäß gültigem Ziel des LEP und auch in Anlehnung an neue Ziele des LEP-Entwurfs (Inanspruchnahme nur, wenn die Waldfunktion nicht beeinträchtigt wird) besteht hier kein Abwägungsspielraum	—	—	0 m
Überschwemmungsgebiete	—	—	Fläche	§ 78 Abs. 3 WHG Einzelfallprüfung, Ausnahmen möglich	0 m
Wasserschutzgebiet Zone 2	—	—	Fläche	In den Schutzzonen II kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.	0 m
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) nach Regionalplan mit Bezug zu festgesetzten Schutzgebieten	Fläche	Ziel der Landesplanung, fachlich untermauert, räumlich spezifiziert und inhaltlich definiert durch Schutzgebiete	—	—	0 m
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) nach Regionalplan ohne Bezug zu festgesetzten Schutzgebieten	—	—	Fläche	Ziel der Landesplanung, jedoch nicht fachlich untermauert, so dass im Einzelfall Ausnahmen möglich sein können.	0 m



Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete im Rahmen des NRW-
Programms
„Ländlicher Raum 2007-2013“



LEADER-Bewerbung für 2014-2020 Wettbewerbsregion Kleeblatt

TOP 1.3 Ergebnisse des lokalen Workshops und der Regionalkonferenz

Dr. Frank Bröckling, GF planinvent – Büro für räumliche Planung, Münster



Gemeindeentwicklungsausschuss Senden, 04.12.2014

Der LEADER-Wettbewerb



- Teilnahme an einem landesweiten Wettbewerbsverfahren
- Erstellung eines schriftlichen Wettbewerbsbeitrags
= Lokale Entwicklungsstrategie (LES)
- darin Bestandsanalyse, Ziele, Leitbilder/Strategie
und v.a. Projekte für die Region
- LEADER-Förderquote wird bei 65 % liegen
- Gesamtfördervolumen für die Region: 2,3 Mio. €
- Abgabe LES bis 16. Februar 2015

Die Bewerber-Region

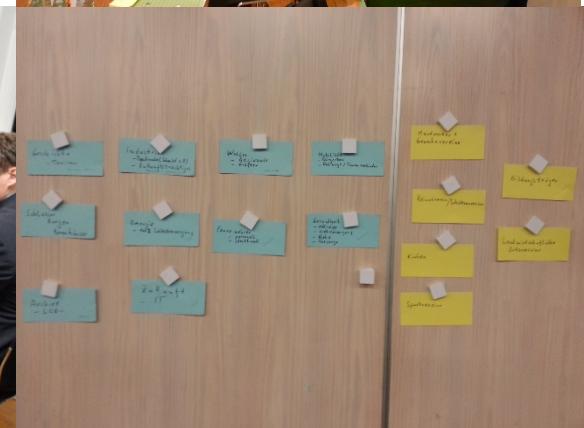


- Region hat sich gefunden
- 4 Kommunen
- 70.000 Einwohner
- 410 km²
- 171 E./km²
- ländlich geprägt

Sachstand LEADER-Bewerbung

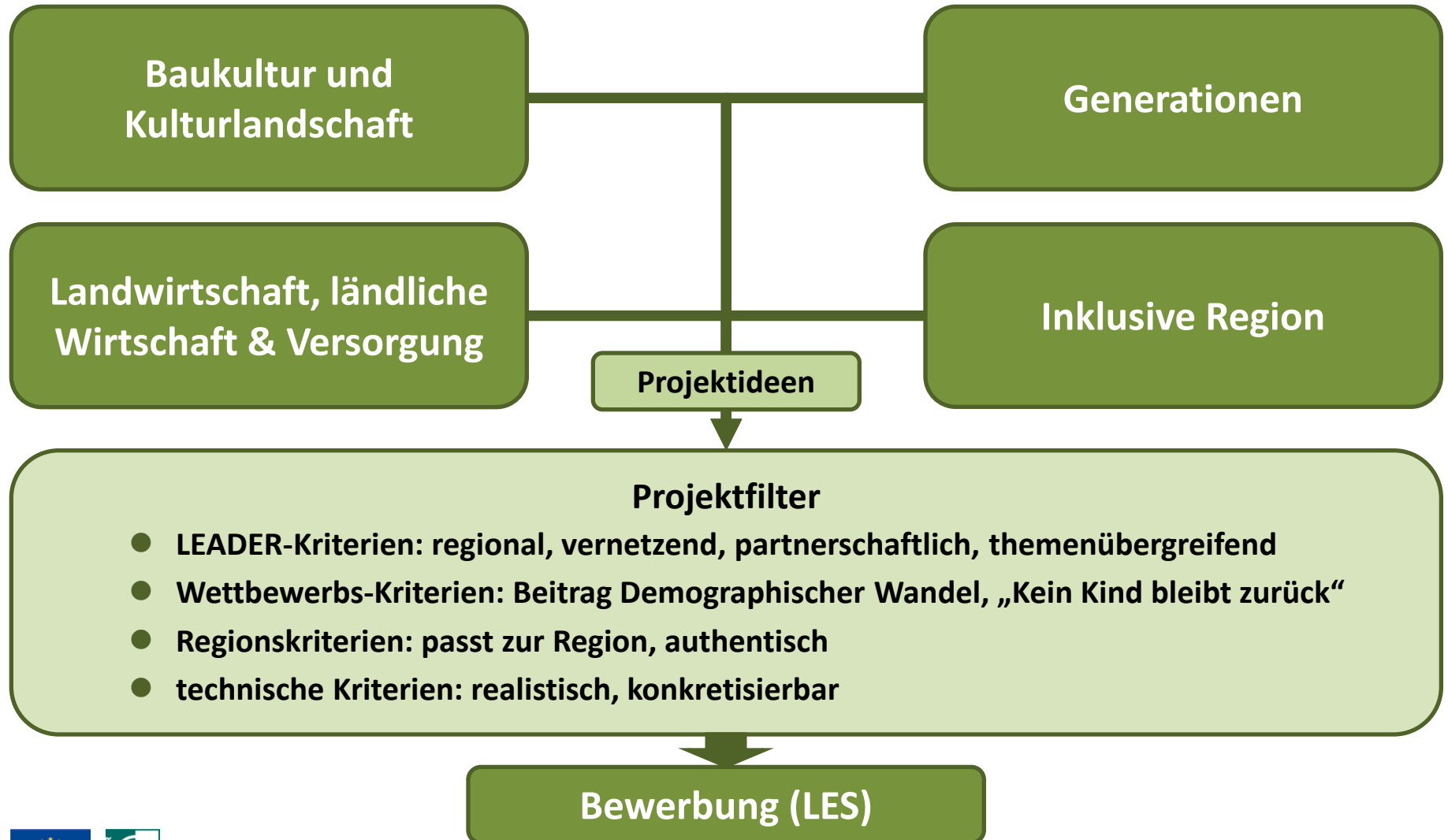


- lokale LEADER-Workshops in den beteiligten Kommunen
- Sitzungen der Koordinationsgruppe
- Strategie wird entwickelt
- Regionalkonferenz am 18.11.14
- Projektprofile gehen uns zu





Strategie der Bewerbung



Projekte in der Bewerbung



- Leitprojekte
 - Ergänzungsprojekte
 - Sonstige Projekte
-
- Kriterien müssen passen
 - Auswahl erfolgt auch strategisch
 - Bei erfolgreicher Bewerbung können neue Projektideen aufgenommen oder Projekte aus der Bewerbung angepasst werden!

Beispiele für Projektideen



Projektidee	B+K	G	LW	In	PP
Niedrigseilgarten Schule Lüdinghausen	●	●		●	●
Mehrgenerationen-Wohnen Wolfsschlucht		●		●	●
Wege in die Parklandschaft	●	●	●	●	●
Kleeblatt Kulturbühne	●	●		●	●
Ottmarsbocholt Hörsterplatz / Dorfpark Capelle		●		●	●
Medizinische Versorgung stärken		●	●	●	●
Servicebüro für Ehrenamt und Familien		●	●		●
Landwirtschaft in der Region / Mobile Information	●		●		●
Zentrum für Baukultur	●		●		
Personal-Leasing inklusiv			●	●	
... (REGIONALE-Projekte, weitere Eingänge)					

B+K Baukultur+Kulturlandschaft, G Generationen, LW Landwirtschaft+Wirtschaft, In Inklusion, PP Projektprofil liegt vor



Ausblick



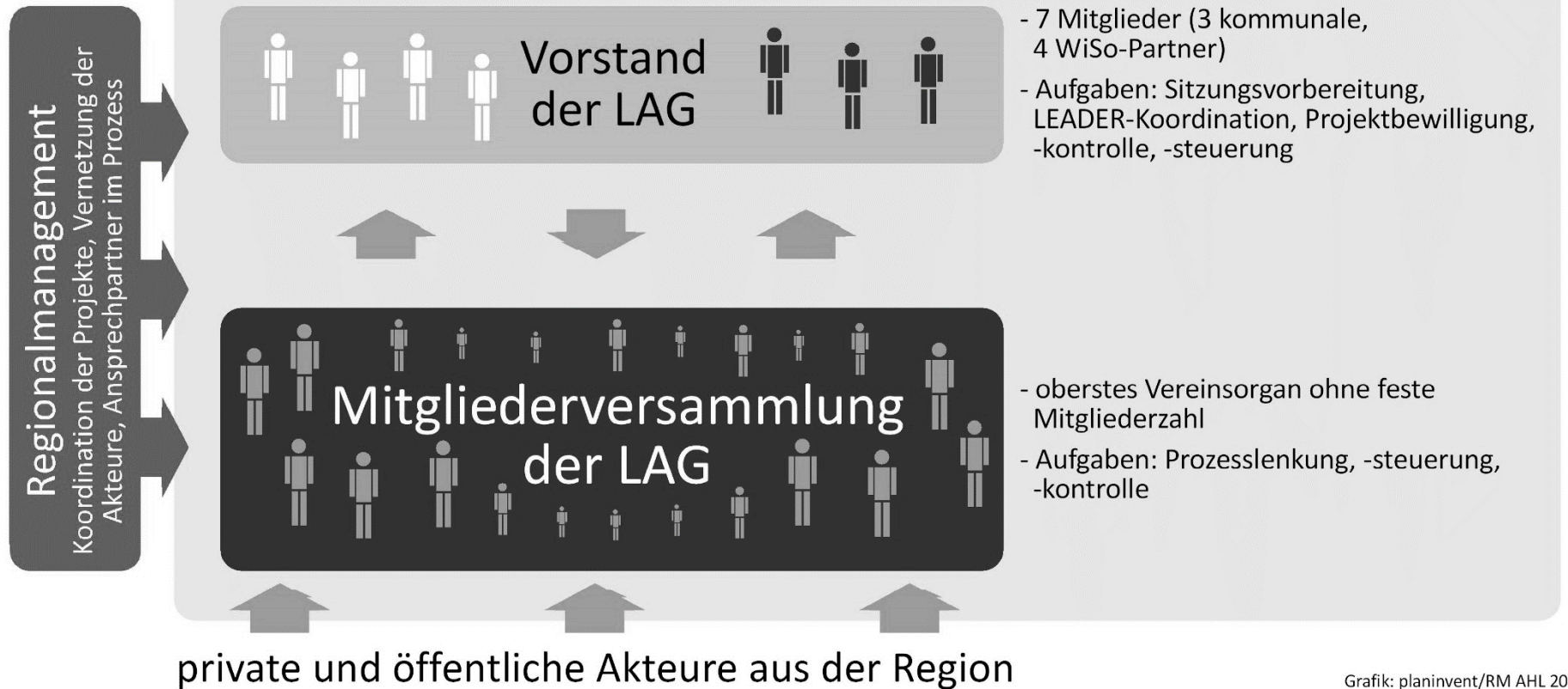
LEADER-Bewerbungsphase 2014



Organisation Umsetzung



Lokale Aktionsgruppe Kulturlandschaft Ahaus-Heek-Legden e.V.



Grafik: planinvent/RM AHL 2012



Kontakt:



Alter Steinweg 22-24, 48143 Münster

Dr. Frank Bröckling

Tel.: 0251 48 400 18

frank.broeckling@planinvent.de

Benötigte Projektdaten



- Projektidee:
- Kurzbeschreibung der Projektidee:
- Arbeitsschritte/Zeitplan:
- Partner:
- Kostenschätzung:
- Finanzierung:
- Projektträger:

Projektprofil „Kleeblatt“

Projektidee:
Namen des Projektes

Kurzbeschreibung der Projektidee:
Beschreiben Sie Ihre Projektidee: Worum geht's? Was wollen Sie erreichen? Was ist das sichtbare Ergebnis Ihrer Idee?

Arbeitsschritte/Zeitplan:
Bitte beschreiben Sie hier, wie die bisherigen und die folgenden Arbeitsschritte für die (Weiter-) Entwicklung Ihres Projektes aussehen.

Partner:
Benennen Sie mögliche oder bereits eingebundene Partner (Personen, Organisationen etc.), die bei der Projektkonkretisierung bzw. -umsetzung mitmachen bzw. mitmachen sollten.

Kostenschätzung:
Sofern möglich, versuchen Sie eine erste Schätzung der durch die Idee aufkommenden Kosten durchzuführen.

Finanzierung:
Gibt es schon Kofinanzierer oder andere Möglichkeiten der Finanzierung des Eigenanteils?

Projektträger:
Wer ist Ansprechpartner für die vorgelegte Idee und „Kümmerer“ im weiteren Prozess? (Kontakttdaten)